Bundesgesetzblatt

1561

Teil I

Z 5702 AX

1981 Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1981 **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 81	**Zweites Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** 612-14	1561
22. 12. 81	**Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1982 – VerbStÄndG 1982)** 612-1-6, 612-7, 612-8, 612-14	1562
22. 12. 81	**Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** 85-1, 621-1	1566
22. 12. 81	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)** ..... neu: 8230-37; 2126-9, 820-1, 8252-1, 822-1, 2123-1, 2124-5	1568
22. 12. 81	**Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz – KVEG)** ..... neu: 8230-36; 820-1, 822-1, 8252-1, 8052-1	1578
18. 12. 81	Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) ..... neu: 7141-6-1-6; 7141-6-1-4	1585
18. 12. 81	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter 8232-38-2	1621
22. 12. 81	Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel und der Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel 2121-9-1, 2125-40-19	1622

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 1623

Zweites Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1981" gestrichen.

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 1981" und „, ab 1. Januar 1982 unversteuert" gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1982 – VerbStÄndG 1982)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „natürlichem oder homogenisiertem" ersetzt durch die Worte „natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem".

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigarren
   14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
2. für Zigarillos (§ 2 Abs. 1)
   17 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;
3. für Zigaretten
   5,65 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 9 Pf je Stück;
4. für Rauchtabak
   a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 8,40 DM je kg und 31,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 26 DM je kg,
   b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 4,20 DM je kg und 20,7 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 15 DM je kg,
   c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 35 DM, 6 DM je kg,
   d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 4,50 DM je kg,
   e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2 DM je kg;
5. für Schnupftabak
   0,65 DM je kg;
6. für Kautabak
   a) Kau-Feinschnitt
      5,30 DM je kg,
   b) anderer Kautabak
      0,65 DM je kg;
7. für Zigarettenhüllen
   2,60 DM je 1 000 Stück;
8. für Rohtabak und Tabakersatzstoffe
   8,80 DM je kg;
9. für Zigarettenpapier
   0,65 DM je m^2."

3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Zigarettenhüllen" die Worte „mit der Hand oder einem einfachen Gerät" eingefügt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller" die Worte „, der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt," eingefügt.

4. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einführern, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden."

5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Proben" die Worte „oder zu Werbezwecken an Verbraucher" eingefügt.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abgabe unentgeltlicher Proben," ersetzt durch die Worte „unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwekken,".

7. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefaßt:

„§ 26

Hersteller von Rauchtabak und von Kau-Feinschnitt erhalten weiterhin, letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1982, Steuererleichterung für kleinere Betriebe nach dem bis zum 1. Januar 1980 geltenden Tabaksteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die Gesamtbeträge der vierteljährlichen Steuererleichterung werden für die vier Kalendervierteljahre 1981 jeweils um 30 vom Hundert und 1982 jeweils um 50 vom Hundert gekürzt.

§ 27

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zum Mindeststeuersatz, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a bis c und e sowie Nr. 7 in der vom 1. Juni 1982 an geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können ab 1. April 1982 bezogen werden.

(2) Entsteht die Tabaksteuer für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, für die die Steuer durch Verwendung neuer Steuerzeichen entrichtet ist, vor dem

1. Juni 1982, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 in der vom 1. Juni 1982 an geltenden Fassung.

(3) Für Zigaretten und Feinschnitt, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden oder an ihn unterwegs sind, entsteht für Zigaretten mit Ablauf des 13. Juni 1982 und für Feinschnitt mit Ablauf des 11. Juli 1982 eine Nachsteuer.

1. Die Nachsteuer beträgt
   a) für Zigaretten 2,7 Pf je Stück mit aus dem Packungspreis auf dem Steuerzeichen sich ergebenden Kleinverkaufspreisen von weniger als 15 Pf, sonst 3 Pf je Stück,
   b) für Feinschnitt 16 DM je kg mit aus dem Packungspreis auf dem Steuerzeichen sich ergebenden Kleinverkaufspreisen von weniger als 57 DM, sonst 19 DM je kg.
2. Steuerschuldner der Nachsteuer ist der Besitzer, bei Zigaretten, die am 14. Juni 1982 0 Uhr unterwegs sind, und bei Feinschnitt, der am 12. Juli 1982 0 Uhr unterwegs ist, derjenige Hersteller, Einführer oder Händler, in dessen Besitz die Ware nach diesem Zeitpunkt zuerst gelangt.
3. Der Steuerschuldner hat über die Nachsteuer eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in doppelter Ausfertigung bei Zigaretten spätestens bis zum 29. Juni 1982, bei Feinschnitt spätestens bis zum 27. Juli 1982 bei dem für den Lagerort, ein Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt abzugeben, in der er selbst die Nachsteuer berechnet hat (Steueranmeldung). Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben. Die Summe der Nachsteuer je Steueranmeldung ist auf 10 Deutsche Pfennige abzurunden.
4. Der Steuerschuldner hat die Nachsteuer, wenn sie je Steueranmeldung 10 DM oder mehr beträgt, für Zigaretten spätestens bis zum 13. Juli 1982, für Feinschnitt spätestens bis zum 10. August 1982 bei dem für die Anmeldung zuständigen Hauptzollamt in der selbst berechneten Höhe zu entrichten.
5. Nachsteuer wird nur erlassen oder erstattet, wenn sie ohne rechtlichen Grund gezahlt worden ist oder wenn der rechtliche Grund für die Zahlung oder Nachzahlung später wegfällt (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung).
6. Werden Zigaretten oder Feinschnitt, für die Nachsteuer zu entrichten ist oder bereits entrichtet worden ist, an Verbraucher abgegeben, ist § 17 nicht anzuwenden.
7. Zigaretten, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist, dürfen aus Automaten abweichend von § 17 Satz 1 ab 1. Juni 1982 zu einem höheren Preis abgegeben werden, wenn für sie zwischen dem 1. Juni und dem 14. Juni 1982 0 Uhr eine Steuer in Höhe der Nachsteuer vom Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt entrichtet worden ist. Für diese Zigaretten entsteht mit Ablauf des 13. Juni 1982 keine Nachsteuer."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612–7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2 250" durch „2 550" ersetzt.

2. Folgender § 174 wird eingefügt:

„§ 174

Zur Nachversteuerung auf Grund der Änderung des § 84 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562) wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 – BGBl. I S. 893, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 – BGBl. I S. 1146) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am 1. April 1982 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark je Hektoliter Alkohol.
2. Die Nachsteuer wird berechnet
   a) bei Likörweinen von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 % vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt,
   b) bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

   Für Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern, die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden, beträgt die Nachsteuer, unabhängig vom Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, pauschal 10 Deutsche Mark je Hektoliter.
3. Der Nachsteuer unterliegen nicht
   a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Alkohol,
   b) aa) branntweinhaltige Aromen (Essenzen),
      bb) Likörwein und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,

   die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden.
4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. April 1982. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Alkoholgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 30. April 1982 unter Angabe des Lagerortes der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, in zwei Stücken anzumelden, die Nachsteuer zu berechnen und den Gesamtbetrag auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden. Die Nachsteuer ist bis zum 25. Mai 1982 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.
6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
7. Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr und die Veredelung gilt folgende Regelung:
   a) Branntwein, der in Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen bis zum 1. April 1982 erzeugt, aber erst danach abgenommen wird (§ 77), gilt als nach dem 1. April 1982 erzeugt.
   b) Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die vor dem 1. April 1982 mit dem Anspruch auf Vergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten, unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Ausfuhr, als vor dem 1. April 1982 ausgeführt.
   c) Für die in Nummer 1 genannten Waren, die vor dem 1. April 1982 zur aktiven Veredelung abgefertigt werden, erhöht sich die Monopolausgleichschuld abweichend von § 154 Abs. 1 um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol, wenn für diese Waren nach dem 1. April 1982 eine Zollschuld entstehen sollte. Werden die in Nummer 1 genannten Waren vor dem 1. April 1982 zur passiven Veredelung abgefertigt und nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt, entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol."

Artikel 3

Änderung des Schaumweinsteuergesetzes

Das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt
      aa) in Nummer 1 die Zahl „1,50" durch die Zahl „2,00",
      bb) in Nummer 2 die Zahl „0,30" durch die Zahl „0,40".
   b) In Absatz 3 wird die Zahl „2,00" durch die Zahl „2,66" ersetzt.
   c) In Absatz 4 wird die Zahl „0,40" durch die Zahl „0,53" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und in § 15 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates" eingefügt; § 15 a wird aufgehoben.
3. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 angefügt:

„§ 16

Nachversteuerung

(1) Am 1. April 1982 für Schaumwein (§ 1 Abs. 5) bestehende bedingte Steuern erhöhen sich auf die Beträge, die sich bei Anwendung des § 2 in der vom 1. April 1982 an geltenden Fassung ergeben. Entsteht für Schaumwein, der vor dem 1. April 1982 zur aktiven Veredelung abgefertigt worden ist, nach dem 31. März 1982 eine Steuer, so sind abweichend von § 7 Abs. 1 und 2 die Steuersätze des § 2 in der in Satz 1 bezeichneten Fassung anzuwenden.

(2) Schaumwein, der sich am 1. April 1982 im freien Verkehr befindet und für den entweder eine unbedingte Steuer besteht oder für den die Steuer nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegt einer Nachsteuer. Dies gilt nicht für Schaumwein zum privaten Verbrauch im Besitz von Endverbrauchern.

(3) Die Nachsteuer beträgt für

1. Schaumwein 0,50 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
2. Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, 0,66 Deutsche Mark für einen Liter,
3. schaumweinähnliche Getränke 0,10 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
4. schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, 0,13 Deutsche Mark für einen Liter.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachsteuer entsteht am 1. April 1982. Steuerschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtigen Schaumwein besitzt. Bei Schaumwein, der sich zu diesem Zeitpunkt im Versand befindet, geht die Nachsteuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(5) Schaumwein ist bis zu einer Menge von 100 ganzen Flaschen oder 75 Litern von der Nachsteuer befreit.

(6) Der Steuerschuldner hat über Art und Menge des nachsteuerpflichtigen Schaumweins bis zum 30. April 1982 dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Schaumwein befindet, eine Steuererklärung unter Angabe des Lagerorts in zwei Stücken abzugeben, darin die geschuldete Nachsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und den Gesamtbetrag auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden. Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben.

(7) Die Nachsteuer ist ohne besondere Aufforderung bis zum 25. Mai 1982 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(8) Wer am 1. April 1982 Schaumwein besitzt, der der Nachsteuer unterliegt oder für den eine Nach-

steuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1561), werden die Worte „und für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden" gestrichen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1982 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel II § 24 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „18." durch „16." ersetzt.
   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird."
   c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

      „(2 a) Absatz 2 Satz 1 gilt für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder nur, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten."
   d) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „für 24 Monate" ersetzt durch „für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes"; in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „oder" gestrichen.
   e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 4 aufgehoben.
   f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

      1. die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt,

         oder

      2. die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beziehen.

      Absatz 2 a gilt entsprechend."
   g) Absatz 4 a wird aufgehoben.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   Höhe des Kindergeldes

   Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 100 Deutsche Mark, für das 3. Kind 220 Deutsche Mark und für das 4. und jedes weitere Kind je 240 Deutsche Mark monatlich."

3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18." durch „16." und die Bezeichnung „4 a" durch „4" ersetzt.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

   „§ 19

   Auskunftspflicht

   (1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für die sonstigen Personen, bei denen diese Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden, sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

   (2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen.

   (3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen können den nach den Absätzen 1 oder 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen."

5. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „18." durch „16." ersetzt.

6. In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19

Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,

2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt

oder

3. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt."

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566)

(1) Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, ist bezüglich der hierbei berücksichtigten Kinder § 2 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1982 weiter anzuwenden.

(2) Den Berechtigten, die nach Absatz 1 für April 1982 Kindergeld bezogen haben, kann von Mai 1982 an unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung derselben Kinder Kindergeld unter Außerachtlassung der Änderungen des § 2, die sich aus Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und f des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566) ergeben, gezahlt werden. Dies gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften die Berücksichtigung der Kinder mit Ablauf des April 1982 enden würde.

(3) Den Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, braucht über die Minderung ihres Anspruchs, die sich ab Januar 1982 aus der Neufassung des § 10 ergibt, kein Bescheid erteilt zu werden."

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

§ 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. In den einleitenden Worten des Satzes 3 werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „18." durch die Zahl „16." ersetzt.

3. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes, in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister des Innern
Baum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und die Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2388), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Kurzbezeichnung „Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG".

2. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

      „e) Kosten der in Nummer 2 sowie in Buchstabe a bis d bezeichneten Art, soweit sie die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten betreffen und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind,".

   b) In Nummer 4 wird das Wort „halbstationäre" durch das Wort „teilstationäre" ersetzt.

4. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 a bleiben unberührt."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Nr. 8 werden die Worte „Ausbildungsstätten sowie" gestrichen.

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Soweit Krankenhäuser für förderungsfähige Kosten Anspruch auf eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), haben, werden sie nur in Höhe der die Investitionszulage übersteigenden Kosten gefördert. Fördermittel sind zurückzufordern, soweit sie den nach Satz 1 förderungsfähigen Betrag übersteigen."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   Krankenhausbedarfsplanung

   (1) Die Länder stellen zur Verwirklichung des in § 1 genannten Zwecks Krankenhausbedarfspläne auf und passen sie der Entwicklung an. Die Krankenhausbedarfspläne sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

   (2) Die Krankenhausbedarfspläne haben den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser insbesondere nach Standort, Bettenzahl, Fachrichtungen und Versorgungsstufe auszuweisen. In die Bedarfspläne sind auch die Hochschulkliniken sowie die in § 3 Nr. 1 und 4 genannten Krankenhäuser einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen; bei Hochschulkliniken sind die Aufgaben aus Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung können einzelnen Krankenhäusern besondere Aufgaben zugeordnet werden. Krankenhäuser sollen für die Benutzer in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Die Bedarfspläne sollen ferner die Voraussetzung dafür schaffen, daß die Krankenhäuser, auch durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung untereinander, zum Beispiel über die Vorhaltung medizinisch-technischer Großgeräte, die Versorgung in wirtschaftlichen Betriebseinheiten sicherstellen können.

   (3) Hat ein Krankenhaus auch für die Versorgung der Bevölkerung anderer Länder wesentliche Bedeutung, so ist die Bedarfsplanung insoweit zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

   (4) Die Krankenhausbedarfspläne werden in enger Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesell-

schaft sowie den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Lande aufgestellt und der Bedarfsentwicklung angepaßt. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Erörterung von Planungszielen und -kriterien, von Entwürfen zur Bedarfsplanung sowie Vorschlägen zur Anpassung der Bedarfsplanung, jeweils einschließlich der Folgekosten. Die Aufgaben der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Lande nehmen für die Ersatzkassen die nach § 525 a der Reichsversicherungsordnung gebildeten Verbände, für die knappschaftliche Krankenversicherung die Bundesknappschaft und für die Krankenversicherung der Landwirte die örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen wahr. Das betroffene Krankenhaus und die sonstigen wesentlich Beteiligten im Lande sind anzuhören; durch Landesrecht wird bestimmt, wer sonstiger wesentlich Beteiligter ist."

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Investitionsprogramme

(1) Die Länder stellen für den Zeitraum der Finanzplanung auf der Grundlage der Krankenhausbedarfspläne Programme zur Durchführung und Finanzierung des Krankenhausbaus auf (mehrjährige Programme). In den Programmen ist der voraussichtliche Bedarf an Finanzierungsmitteln für die Errichtung von Krankenhäusern und für die Anschaffung der zum Krankenhaus gehörenden Wirtschaftsgüter anzugeben. Die Programme sind jährlich der Entwicklung anzupassen.

(2) In jedem Jahr stellen die Länder für das darauffolgende Kalenderjahr ein Krankenhausbauprogramm (Jahresbauprogramm) auf. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; ferner ist der Bedarf an pauschalierten Finanzierungsmitteln nach § 10 anzugeben.

(3) Bei der Aufstellung der Investitionsprogramme sind die Folgekosten der vorgesehenen Investitionen zu berücksichtigen. Die nach § 6 Abs. 4 wesentlich Beteiligten sind anzuhören. Vor der endgültigen Aufstellung der Programme berät der Ausschuß nach § 7 Abs. 1 über die gegenseitige Abstimmung der Programme auf der Grundlage der Krankenhausbedarfspläne, um den in § 1 genannten Zweck zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Anpassung und Durchführung der Programme.

(4) Die zuständigen Stellen der Länder teilen dem Bundesminister des Innern zum frühestmöglichen Zeitpunkt diejenigen Krankenhausneubauvorhaben mit, die für eine Förderung nach diesem Gesetz in Betracht kommen. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung teilt dieser dem Land und dem Träger seine Absicht mit, den Träger des Krankenhauses aufzufordern, in das Krankenhaus Schutzräume einzubauen, wenn der Bund die entstehenden Mehrkosten trägt. Der Bundesminister des Innern ist von diesem Zeitpunkt an insoweit am Planungsverfahren zu beteiligen. Die endgültige Aufforderung muß innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Planungsunterlagen ausgesprochen werden. Im Land Berlin sind die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz tritt."

8. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2" durch die Worte „§ 6 a Abs. 3" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Nr. 3 Buchstabe e genannten Ausbildungsstätten."

bb) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Feststellung nach Satz 1 kann mit Nebenbestimmungen nur verbunden werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausbedarfsplanung des Landes erforderlich ist."

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ein Rechtsanspruch auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan und in das Jahreskrankenhausbauprogramm besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern hat die Landesbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen, welches der betroffenen Krankenhäuser den Zielen der Krankenhausbedarfsplanung des Landes am besten gerecht wird."

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Krankenhäusern, die

1. nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen worden sind und die am 1. Oktober 1972 betrieben wurden oder mit deren Bau vor dem 1. Januar 1972 begonnen worden ist, oder
2. auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Landesbehörde aus dem Krankenhausbedarfsplan ganz oder teilweise ausgeschieden sind oder ausscheiden,

sind an Stelle der nach den §§ 9 bis 12 zu zahlenden Fördermittel Ausgleichszahlungen zu bewilligen, soweit diese erforderlich sind, um bei der Umstellung des Krankenhauses auf andere Aufgaben oder bei der Einstellung des Krankenhausbetriebs unzumutbare Härten zu vermeiden. Ausgleichszahlungen sind insbesondere zu bewilligen für

1. unvermeidbare Kosten für die Abwicklung von Verträgen,
2. angemessene Aufwendungen für den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher

Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Umstellung oder Einstellung entstehen, und

3. Investitionen zur Umstellung auf andere, vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.

Die Ausgleichszahlungen können mit Zustimmung des Krankenhauses auch pauschal geleistet werden."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen" die Worte „; in die Beurteilung sind die Folgekosten einzubeziehen" angefügt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Errichtungsmaßnahmen können mit Zustimmung des Krankenhauses ganz oder teilweise auch durch einen Festbetrag gefördert werden; er kann auch auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2 b) Fördermittel können nur nachbewilligt werden, soweit Mehrkosten, insbesondere durch Preisentwicklungen und nachträglich genehmigte Planänderungen, für den Krankenhausträger unabweisbar sind, und dieser die zuständige Landesbehörde unverzüglich nach dem Bekanntwerden von den Mehrkosten unterrichtet hat."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und 2" durch die Worte „bis 2 b" ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bleibt unberührt."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pauschale Förderung".

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Als pauschale Förderung werden auf Antrag Fördermittel nach Absatz 2 bewilligt

1. für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei bis zu fünfzehn Jahren (kurzfristige Anlagegüter) und
2. für
   a) die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als fünfzehn Jahren (mittel- und langfristige Anlagegüter) und
   b) Errichtungsmaßnahmen,

   wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 50 000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Die pauschale Förderung gilt auch bei Überschreiten der Wertgrenze nach Satz 1 Nr. 2, wenn eine Förderung nach § 9 nicht beantragt wurde.

(2) Die Fördermittel nach Absatz 1 betragen jährlich für jedes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 als förderungsfähig zugrunde gelegte Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

1. der Grundversorgung	2 045 DM,
2. der Regelversorgung	2 481 DM,
3. der Schwerpunktversorgung	2 868 DM,
4. der Zentralversorgung	3 666 DM.

Abweichend von Satz 1 kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt werden, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausbedarfsplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung der im Krankenhausbedarfsplan bestimmten Aufgaben des Krankenhauses verwendet werden."

c) In Absatz 3 werden die Worte „den in Absatz 1 bezeichneten Vomhundertsatz oder die dort bezeichnete Bemessungsgrundlage" durch die Worte „die Wertgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Förderbeträge nach Absatz 2" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „Bemessungsgrundlage nach Absatz 1" durch die Worte „Wertgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Förderbeträge nach Absatz 2" ersetzt.

12. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Anschaffung oder Nutzung
medizinisch-technischer Großgeräte

Die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte ist unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsbedürfnisse, insbesondere der Leistungserfordernisse benachbarter Krankenhäuser sowie der niedergelassenen Ärzte, mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen, um einen wirtschaftlichen Einsatz der Geräte sicherzustellen; dabei ist das Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen herzustellen. Satz 1 gilt auch für die Anschaffung oder Nutzung solcher Geräte in den in § 3 Nr. 1 und 4 genannten Krankenhäusern, soweit diese der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen. Bei den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Krankenhäusern ist der sich aus Forschung und Lehre ergebende Gerätebedarf zu berücksichtigen."

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Krankenhäuser und die in § 2 Nr. 3 Buchstabe e genannten Ausbildungsstätten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen werden, sind Fördermittel nach Satz 1 vom Zeitpunkt der Aufnahme an zu bewilligen."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Umschuldung" die Worte „nach dem 1. Januar 1970" eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind während der Förderzeit die Abschreibungen für förderungsfähige Investitionen höher als die geförderten Tilgungsbeträge, so sind bei Ausscheiden aus dem Krankenhausbedarfsplan Fördermittel in Höhe des Unterschiedsbetrages zu bewilligen. Sind während der Förderzeit die geförderten Tilgungsbeträge höher als die Abschreibungen für förderungsfähige Investitionen, so ist bei Ausscheiden aus dem Krankenhausbedarfsplan der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen. Soweit förderungsfähige Investitionen mit Zustimmung der Förderbehörde aus Eigenmitteln finanziert worden sind, sind die hierauf entfallenden Abschreibungen im Rahmen des § 13 zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben die Abschreibungen, die auf Investitionen entfallen, die mit öffentlichen Mitteln außerhalb dieses Gesetzes finanziert worden sind."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beendigung der Förderung" durch die Worte „Ausscheiden aus dem Krankenhausbedarfsplan" ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nebenbestimmungen bei der Bewilligung der Fördermittel

Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit sie zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks, insbesondere zur Erreichung der Ziele des Krankenhausbedarfsplans, erforderlich sind. Bei der Übertragung von Aufgaben der Ausbildung von Ärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens ist sicherzustellen, daß die Finanzierung der Investitionskosten und der laufenden Kosten für die Ausbildung im notwendigen Umfang gewährleistet ist und die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses für die Versorgung der Patienten nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung der Mittel nach § 8 Abs. 2 kann außerdem mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die für die Umstellung oder für die Einstellung des Betriebs erforderlich sind."

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Krankenhausanlage" durch das Wort „Anlagegüter" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde aus dem Krankenhausbedarfsplan ausscheidet."

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie müssen die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden, leistungsfähigen und bedarfsgerechten Krankenhauses decken; die Selbstkosten sind nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung und einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. Die Pflegesätze sollen außerdem Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung schaffen und zugleich sicherstellen, daß das Krankenhaus seinen Versorgungsauftrag im medizinisch zweckmäßigen und erforderlichen Umfang erfüllen kann."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, soweit Kosten für einen nach den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 nicht wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten entstehen, deren Anschaffung oder Nutzung entgegen § 11 a nicht abgestimmt ist oder die entgegen einer Zuordnung im Krankenhausbedarfsplan betrieben werden."

c) In Absatz 4 Nr. 4 werden am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „Absatz 4 a bleibt unberührt,".

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Kosten der in § 2 Nr. 3 Buchstabe e genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung sind im Pflegesatz zu berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. Das gilt für die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung nur bis zum 31. Dezember 1988. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zwischen Krankenhäusern mit solchen Ausbildungsstätten und Krankenhäusern ohne solche Ausbildungsstätten wegen der nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Kosten ein Ausgleich stattfindet und daß hierzu ein Teil dieser Kosten in den Pflegesätzen der Krankenhäuser ohne solche Ausbildungsstätten angemessen berücksichtigt wird."

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialleistungsträgern" die Worte „und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern" eingefügt und die Worte „§ 330 c" durch die Worte „§ 323 c" ersetzt.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Pflegesatzverfahren

(1) Die Pflegesätze werden zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart. Die Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der Träger der ge-

setzlichen Krankenversicherung im Lande sind zu beteiligen; § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der Ausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Lande ist anzuhören.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung sind der Krankenhausträger und

1. Sozialleistungsträger, soweit auf sie allein, oder
2. Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, soweit auf ihre Mitglieder insgesamt

im Jahr vor der Aufforderung zur Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Krankenhauses entfallen.

(3) Die vereinbarten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen; die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei nach Absatz 2 schriftlich zur Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, oder wird die Genehmigung nach Absatz 3 abgelehnt, so setzt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer Partei die Pflegesätze unverzüglich fest. Sie hat zuvor die vorgesehenen Pflegesätze mit den Parteien und den sonstigen nach Absatz 1 Beteiligten mit dem Ziel der Einigung zu erörtern; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vereinbarung sowie die Genehmigung oder Festsetzung der Pflegesätze sollen nur für künftige Zeiträume erfolgen. Die Genehmigung oder Festsetzung ist den Parteien nach Absatz 2, den betroffenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern sowie dem Ausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Lande bekanntzugeben. Der Krankenhausträger hat die genehmigten oder festgesetzten Pflegesätze gegenüber allen Benutzern des Krankenhauses anzuwenden."

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Empfehlungen

(1) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erarbeiten unter Beachtung der medizinischen und technischen Entwicklung gemeinsam Empfehlungen über Maßstäbe und Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser, insbesondere für den Personalbedarf und die Sachkosten. Sie sollen Sachverständige, insbesondere der medizinischen Wissenschaft, hinzuziehen; sie haben die Beratungsergebnisse des Ausschussses nach § 7 Abs. 1, des Beirats nach § 7 Abs. 4 und die Empfehlungen nach § 405 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

(2) Kommt eine gemeinsame Empfehlung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres nicht zustande, nachdem ein nach Absatz 1 beteiligter Verband schriftlich zur Erarbeitung der Empfehlung aufgefordert hat, bestimmt die Bundesregierung die Maßstäbe und Grundsätze nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Empfehlungen nach Absatz 1 und die Rechtsverordnungen nach Absatz 2 sollen bei entsprechenden Vereinbarungen auf Landesebene angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Empfehlungen und Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 sind in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften sowie mit den Berufsverbänden, die für die Vertretung der Interessen der im Krankenhaus Beschäftigten wesentliche Bedeutung haben, und mit dem Verband der privaten Krankenversicherung zu erarbeiten. Sie sind so zu gestalten, daß sie entsprechend dem Grundsatz der Selbstkostendeckung (§ 4 Abs. 1) unter Beachtung der jeweiligen Kosten- und Leistungsstruktur des einzelnen Krankenhauses bei der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze berücksichtigt werden können."

20. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „, §§ 13 und 19 Abs. 2 und 3" durch die Worte „und § 13" ersetzt.

b) Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für Aufwendungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 9 stellt der Bund 1980 226 Millionen DM, 1981 237 Millionen DM und 1982 255 Millionen DM bereit;".

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzhilfen des Bundes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 sind den Ländern entsprechend ihren tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe zuzuweisen, die Finanzhilfen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 80 vom Hundert nach ihrer Einwohnerzahl."

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Unterversorgung" die Worte „Über- oder" eingefügt.

22. In § 27 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. unter welchen Voraussetzungen die Krankenhäuser den Versorgungsstufen nach § 10 Abs. 2 zuzuordnen sind,".

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Statistik" angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Zwecke dieses Gesetzes Erhebungen insbesondere über die nach Absatz 2 Satz 2 zu erfassenden Sachverhalte als Bundesstatistik anzuordnen und das Nähere über Inhalt

und Umfang dieser Statistik, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität und den Kreis der Befragten zu bestimmen."

24. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Übergangsvorschrift für die Förderung und die Zuordnung zu Versorgungsstufen

(1) Für die Förderung der in § 2 Nr. 3 Buchstabe e genannten Ausbildungsstätten genügt bis zum 31. Dezember 1982 die Feststellung des Landes, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesem Gesetz vorliegen.

(2) Für einzelne Vorhaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verbleibt es bei den vor dem 1. Januar 1982 ausgesprochenen Bewilligungen nach § 9.

(3) Bis zur Zuordnung der Krankenhäuser zu den Versorgungsstufen nach § 10 Abs. 2 gilt § 10 Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter."

25. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Übergangsvorschrift für das Pflegesatzverfahren

Bis zum Inkrafttreten einer Neufassung der Bundespflegesatzverordnung gilt § 18 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. In § 184 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte kann unter den Krankenhäusern wählen, die nach § 371 für die Erbringung von Krankenhauspflege vorgesehen sind. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als eines der nächsterreichbaren geeigneten Krankenhäuser, die in Satz 1 genannt sind, in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen."

2. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch Krankenpflegepersonen mit einer staatlichen Erlaubnis oder durch andere zur Krankenpflege geeignete Personen, wenn Krankenhauspflege geboten, aber nicht ausführbar ist, oder Krankenhauspflege dadurch nicht erforderlich wird. Die Satzung kann bestimmen, daß häusliche Krankenpflege auch dann gewährt wird, wenn diese zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

(2) Häusliche Krankenpflege wird insoweit gewährt, als eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht pflegen kann.

(3) Kann eine der in Absatz 1 bezeichneten Krankenpflegekräfte nicht gestellt werden oder besteht Grund, von einer Gestellung abzusehen, so sind die Kosten für eine solche Kraft in angemessener Höhe zu erstatten, wenn diese selbst beschafft wird."

3. In § 185 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Satzung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe gewährt werden kann, wenn dem Versicherten oder seinem Ehegatten wegen Krankheit oder Mutterschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten."

4. Dem § 188 wird folgender Satz angefügt:

„Spätestens ab 1. Januar 1984 wird dem Versicherten für jedes Kalendervierteljahr grundsätzlich nur ein Krankenschein für ärztliche Behandlung ausgestellt."

5. In § 368 n Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höhe der Vergütung für die von den poliklinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen beträgt 80 vom Hundert der für gleiche Leistungen in der kassenärztlichen Versorgung im Bereich der beteiligten Kassenärztlichen Vereinigung maßgeblichen Einzelfallvergütung. Die Vergütung kann auch als pauschaler Betrag für den einzelnen Behandlungsfall vereinbart werden. Kann eine Einigung über den Umfang der Untersuchungen und Behandlungen oder über die Vergütung nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Vertragspartner die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde."

6. In § 368 n Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Benehmen mit der für die Krankenhausbedarfsplanung zuständigen Landesbehörde und der Krankenhausgesellschaft im Lande darauf hinzuwirken, daß bei der Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte durch an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte die regionalen Versorgungsbedürfnisse, insbesondere die Leistungserfordernisse benachbarter Krankenhäuser sowie die Erfordernisse der kassenärztlichen Versorgung berücksichtigt werden, und einen wirtschaftlichen Einsatz der Geräte zu sichern. Der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt hat eine beabsichtigte Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen."

7. § 371 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Ablehnung der Bereiterklärung und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde können nicht mit einer Gefährdung der Ziele des Krankenhausbedarfsplanes begründet werden, wenn das Krankenhaus

1. am 1. Januar 1972 betrieben und seitdem ohne Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan, ohne Veräußerung und ohne wesentliche Änderung der Zielsetzung und des Bettenbestandes ununterbrochen fortgeführt wurde und
2. für die Kalenderjahre 1975 bis 1979 im Durchschnitt mindestens 40 vom Hundert der Pflegetage mit Sozialleistungsträgern oder mit Patienten abgerechnet hat, die keine höheren als die den Sozialleistungsträgern berechneten Pflegesätze zahlten."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 372 erhält folgende Fassung:

„§ 372

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen schließen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen mit den Krankenhäusern oder mit den sie vertretenden Vereinigungen im Lande Verträge, um sicherzustellen, daß Art und Umfang der Krankenhauspflege den Anforderungen des § 184 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 entspricht.

(2) Die Verträge haben Regelungen zu enthalten, insbesondere über

1. die allgemeinen Bedingungen der Krankenhauspflege, insbesondere über Aufnahme und Entlassung, Bescheinigungen sowie Übernahme und Abwicklung der Kosten,
2. die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus,
3. das Verfahren zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhauspflege im Einzelfall durch Prüfungsausschüsse nach § 373.

(3) Durch Verträge nach Absatz 1 ist auch zu regeln, wie sichergestellt wird, daß der Behinderte über die Möglichkeiten der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation beraten wird und die gebotenen Maßnahmen von den Rehabilitationsträgern frühzeitig eingeleitet werden. In den Verträgen ist zu regeln, bei welchen Behinderungen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren von den Krankenhäusern Mitteilungen über Behinderte an die Kassen zu machen sind.

(4) Die in Absatz 1 genannten Beteiligten können auch Verträge schließen über zeitlich begrenzte vorstationäre Diagnostik und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus, die bei Krankenhauspflege auf Einweisung durch einen Kassenarzt erforderlich sind; entsprechendes gilt für Einrichtungen nach § 184 a.

(5) Die Landesverbände schließen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie den in Absatz 1 genannten Krankenhäusern oder Vereinigungen von Krankenhäusern Verträge über die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Krankenhäusern, insbesondere über die Einweisung in geeignete Krankenhäuser und die gegenseitige Unterrichtung und Überlassung von Krankenunterlagen.

(6) § 371 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die Bundesverbände der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft sollen Rahmenempfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1 bis 4 sowie zusammen mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 5 abgeben.

(8) Werden Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt durchgeführt, gelten die Richtlinien nach § 368 p Abs. 5."

9. Nach § 372 werden folgende §§ 373 und 374 eingefügt:

„§ 373

(1) In jedem Land werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, die die Landesverbände der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft im Lande bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus Vertretern der Krankenkassen und der Krankenhäuser in gleicher Zahl. Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Krankenhausgesellschaft nach Maßgabe des Vertrages nach Satz 5 bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt jährlich wechselnd ein Vertreter der Krankenkassen oder ein Vertreter der Krankenhäuser, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl seiner Mitglieder im einzelnen, die Einrichtung der Geschäftsführung bei einem der Beteiligten, die Kostenverteilung sowie das Verfahren vor den Ausschüssen regelt ein Vertrag zwischen den Beteiligten nach Satz 1, dessen Inhalt für die Verträge nach § 372 Abs. 1 und 2 verbindlich ist.

(2) Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit der Erbringung der Krankenhauspflege im Einzelfall und trifft hierzu Feststellungen, auch unter Berücksichtigung der im Krankenhausbedarfsplan bestimmten Aufgaben des Krankenhauses. Er kann bei Vorbereitung seiner Feststellungen Vertrauensärzte (§ 369 b) oder andere geeignete Sachverständige heranziehen. Die Krankenhäuser und die Krankenhausärzte sind verpflichtet, dem Prüfungsausschuß oder den von ihm Beauftragten die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsausschuß hat aus Anlaß der Einzelprüfung Empfehlungen abzugeben, die von den in

§ 372 Abs. 1 genannten Vertragspartnern zu beachten sind.

(4) Das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes.

(5) Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Sie beruft die Vertreter der Krankenkassen und der Krankenhäuser, wenn und solange eine Bestellung durch die Beteiligten nicht erfolgt.

§ 374

(1) Kommt ein Vertrag nach § 372 Abs. 1 bis 3 oder § 373 ganz oder teilweise nicht zustande, so hat die nach Absatz 2 errichtete Schiedsstelle auf Antrag eines der Vertragspartner zu versuchen, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen und, wenn die Vertragspartner sich innerhalb einer von der Schiedsstelle zu setzenden Frist nicht einigen, einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Wird der Vermittlungsvorschlag von den Vertragspartnern nicht innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung angenommen, so setzt die Schiedsstelle innerhalb von drei Monaten den Inhalt des Vertrages fest. Die Festsetzung hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 372 Abs. 1 bis 3 und § 373. Sie kann nach Ablauf eines Jahres mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden, sofern nicht die Schiedsstelle eine frühere Kündigungsmöglichkeit vorsieht. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für den Fall, daß nach Kündigung eines Vertrages bis zu seinem Ablauf ein neuer Vertrag nicht zustande kommt; bis zur Entscheidung der Schiedsstelle gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages fort.

(2) In jedem Land wird eine Schiedsstelle errichtet, die die Landesverbände der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft im Lande bilden. Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Krankenkassen und der Krankenhäuser in gleicher Zahl. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Beteiligten nach Satz 1 einigen; die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter von der Krankenhausgesellschaft nach Maßgabe der Schiedsvereinbarung nach Satz 5 bestellt. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind an Weisungen nicht gebunden. Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der Schiedsstelle und die Zahl ihrer Mitglieder im einzelnen, die Einrichtung der Geschäftsführung bei einem der Beteiligten nach Satz 1, die Kosten einschließlich der Verfahrenskosten und der Erstattungen und der Entschädigungen für die Mitglieder sowie das Verfahren nach Absatz 1 regelt ein Vertrag zwischen den Beteiligten nach Satz 1 (Schiedsvereinbarung). Die Schiedsvereinbarung gilt auch mit Wirkung für und gegen die Vertragspartner nach § 372 Abs. 1.

(3) Das Verfahren vor der Schiedsstelle gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes.

(4) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Sie beruft die Mitglieder der Schiedsstelle, wenn und solange die Beteiligten sich über die Mitglieder nicht einigen oder sie nicht bestellen. Kommt eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 2 Satz 5 nicht zustande, so trifft die Landesregierung nach Maßgabe dieser Vorschrift die vorgesehenen Regelungen in einer Rechtsverordnung. Dies gilt erstmalig, wenn bis zum 1. Juli 1983 eine Schiedsvereinbarung nicht zustande kommt."

10. § 405 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Durch die Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 über die Veränderung der Gesamtausgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Krankenhauspflege werden die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über die Bemessung der Pflegesätze entsprechend dem Grundsatz der Selbstkostendekkung unter Beachtung der jeweiligen Kosten- und Leistungsstruktur des Krankenhauses nicht berührt. Empfehlungen über eine Veränderung einzelner Krankenhauspflegesätze sind nicht zulässig."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

11. In § 525 c Abs. 4 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Für Verträge über Krankenhauspflege, die Errichtung von Prüfungsausschüssen und Schiedsstellen sowie deren Aufgaben gelten die §§ 371 bis 374;".

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Spätestens ab 1. Januar 1984 wird dem Versicherten für jedes Kalendervierteljahr grundsätzlich nur ein Krankenschein für ärztliche Behandlung ausgestellt."

2. In § 17 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte kann unter den Krankenhäusern wählen, die nach § 76 für die Erbringung von Krankenhauspflege vorgesehen sind. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als eines der nächst-

erreichbaren geeigneten Krankenhäuser, die in Satz 1 genannt sind, in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen."

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch Krankenpflegepersonen mit einer staatlichen Erlaubnis oder durch andere zur Krankenpflege geeignete Personen, wenn Krankenhauspflege geboten, aber nicht ausführbar ist, oder Krankenhauspflege dadurch nicht erforderlich wird. Die Satzung kann bestimmen, daß häusliche Krankenpflege auch dann gewährt wird, wenn diese zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

(2) Häusliche Krankenpflege wird insoweit gewährt, als eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht pflegen kann.

(3) Kann eine der in Absatz 1 bezeichneten Krankenpflegekräfte nicht gestellt werden oder besteht Grund, von einer Gestellung abzusehen, so sind die Kosten für eine solche Kraft in angemessener Höhe zu erstatten, wenn diese selbst beschafft wird."

4. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Verträge über Krankenhauspflege, die Errichtung von Prüfungsausschüssen und Schiedsstellen sowie deren Aufgaben gelten die §§ 371 bis 374 der Reichsversicherungsordnung; § 74 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 204 a Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), erhält folgende Fassung:

„(3) Für Verträge über Krankenhauspflege, die Errichtung von Prüfungsausschüssen und Schiedsstellen sowie deren Aufgaben gelten die §§ 371 bis 374 der Reichsversicherungsordnung; die in diesen Vorschriften den Bundesverbänden und den Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nimmt die Bundesknappschaft wahr."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß § 2 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869), erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen."

Artikel 6

Aufhebung des Halbierungserlasses; Übergangsregelung

(1) Der Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern betreffend Beziehungen der Fürsorgeverbände zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bei Unterbringung von Geisteskranken vom 5. September 1942 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes S. 490) wird aufgehoben.

(2) Ist bei Aufhebung des Halbierungserlasses oder wird im Zusammenhang mit seiner Aufhebung streitig, ob ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Kosten der weiteren Krankenhausbehandlung wegen einer psychischen Erkrankung zu tragen hat, gilt in den Fällen, in denen eine Person bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen einer psychischen Erkrankung in einem Krankenhaus untergebracht ist, bis zur Klärung abweichend von § 43 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, daß der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Leistung vorläufig zu erbringen hat; er hat die Leistung bis zur Klärung des Streites über die Kostentragung ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen zu erbringen und davon abzusehen, wegen seiner Aufwendungen Ansprüche nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überzuleiten.

(3) Auf Verlangen der Krankenkasse hat das Krankenhaus auch in den Fällen des Absatzes 2 eine ärztliche Stellungnahme über das Bestehen der medizinischen Voraussetzungen für Krankenhauspflege der Krankenkasse zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Artikel 7

Änderung des Krankenpflegegesetzes

In § 9 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl. I S. 753), werden in Satz 1 folgende Nummer 5 und nachfolgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„5. für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzthelfer, Zahnarzthelfer, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent oder medizinisch-technischer Radiologieassistent ein Lehrgang nach Absatz 1 um sechs Monate; nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf kann

der Lehrgang um weitere sechs Monate verkürzt werden.

In den Fällen der Nummer 5 wird auf die Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 für die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule genannten Voraussetzungen verzichtet. Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 1985 begonnen werden."

Artikel 8

Neubekanntmachung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 5 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstabe d, Nr. 11, 13 Buchstabe a, Nr. 17 Buchstabe d, Nr. 20 Buchstabe b, Nr. 22 und 24, Artikel 2 Nr. 8, soweit er § 372 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung regelt, und Artikel 7 treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz – KVEG)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. § 176 c erhält folgende Fassung:

„§ 176 c

Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes können innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung der Versicherung freiwillig beitreten, wenn sie, ein Elternteil oder ihr Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen. § 176 Abs. 3 gilt hinsichtlich der Altersgrenze; § 207 sowie § 310 Abs. 2 und 3 gelten nicht."

2. § 182 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen, soweit sie nicht durch Rechtsverordnung nach § 182 f eingeschränkt ist,".

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) zahnärztliche Behandlung bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen,".

c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Zuschüsse zu den Kosten für zahntechnische Leistungen."

3. § 182 a erhält folgende Fassung:

„§ 182 a

Der Versicherte, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, zahlt als Verordnungsblattgebühr bei der Abnahme

a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel 1,50 Deutsche Mark,

b) von Heilmitteln vier Deutsche Mark je Verordnung,

c) von Brillen vier Deutsche Mark,

jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten an die abgebende Stelle. Dies gilt auch für die Instandsetzung von Heilmitteln und Brillen. Die Krankenkasse kann in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum Arznei-, Verband- oder Heilmittel benötigt werden, von der Zahlung befreien, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde."

4. § 182 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind."

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wählt der Versicherte ein aufwendigeres Hilfsmittel als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen."

5. § 182 c erhält folgende Fassung:

„§ 182 c

(1) Zu den Kosten für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz und Zahnkronen zahlen die Krankenkassen Zuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse bestimmt die Satzung; sie dürfen 60 vom Hundert der Kosten nicht übersteigen.

(2) Der Kostenanteil des Versicherten für zahntechnische Leistungen ist zu mindern um den Materialwert des Zahngoldes, wenn durch die Neuanfertigung des Zahnersatzes Zahngold entbehrlich wird und in das Eigentum des Zahnarztes übergeht.

(3) Die Krankenkasse kann in Härtefällen den vom Versicherten zu zahlenden Restbetrag ganz oder teilweise übernehmen.

(4) Der Zahnarzt hat dem Versicherten die Kosten der zahntechnischen Leistungen und der zahnärztlichen Behandlung bei der Versorgung mit Zahnersatz mitzuteilen.

(5) Wählt der Versicherte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kassenzahnarzt und dem Versicherten zu treffen."

6. Nach § 182 e werden folgende §§ 182 f und 182 g eingefügt:

„§ 182 f

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen, Verband- und Heilmittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, nicht zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden dürfen; hierbei können Anwendungsgebiete bezeichnet werden. Ferner ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für die in Satz 1 genannten Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. Ebenso ist eine Regelung über Härtefälle vorzusehen.

(2) Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Verordnung der in Absatz 1 genannten Mittel.

§ 182 g

Der Anspruch auf Versorgung mit Brillen besteht für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei gleichbleibender Sehfähigkeit nur, wenn seit dem Tag der letzten Brillenlieferung mindestens drei Jahre vergangen sind."

7. In § 184 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die weiterhin notwendige Krankenhauspflege teilstationär gewährt."

8. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kuren nach Absatz 1 können nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Kur oder ähnlichen Maßnahme erbracht werden, deren Kosten auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind."

9. Nach § 187 wird folgender § 187 a eingefügt:

„§ 187 a

In den Jahren 1982 und 1983 dürfen die jährlichen Ausgaben für Kuren nach § 187 je Mitglied den Betrag nicht überschreiten, den die Krankenkasse dafür durchschnittlich je Mitglied im Jahre 1980 ausgegeben hat; sie dürfen auch den Betrag, den alle Träger der Krankenversicherung dafür durchschnittlich je Mitglied im Jahre 1980 ausgegeben haben, um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreiten."

10. § 194 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrkosten werden nur übernommen, soweit sie je einfache Fahrt mehr als fünf Deutsche Mark betragen."

11. In § 199 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zehn Tage" durch die Worte „sechs Tage" ersetzt.

12. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder nicht erwerbstätig sind. Dies gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist."

b) Absatz 3 a wird gestrichen.

13. § 368 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die kassenärztliche Versorgung umfaßt Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nicht, wenn sie bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt durchgeführt werden, es sei denn, die ärztlichen Leistungen werden von einem Belegarzt erbracht."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

14. § 368 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „jährlich" die Worte „für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres" einzufügen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Auch die zeitliche Geltungsdauer der Empfehlungen ist zu berücksichtigen; eine andere Geltungsdauer kann vereinbart werden, wenn eine jederzeitige Berücksichtigung des Vereinbarungsinhalts an künftige Empfehlungen sichergestellt ist."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittel" die Worte „und ein Höchstbetrag der zu verordnenden Heilmittel" eingefügt.

bb) Es werden in Satz 2 die Worte „den Arzneimittelhöchstbetrag" und in Satz 3 die Worte „den Höchstbetrag" jeweils durch die Worte

„die Höchstbeträge", in Satz 2 und 3 die Worte „Arzneimittel" jeweils durch die Worte „Arznei- und Heilmittel" sowie in Satz 4 die Worte „des Höchstbetrages" durch die Worte „der Höchstbeträge" und das Wort „Arzneimittelverordnungen" durch das Wort „Verordnungen" ersetzt.

c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Berücksichtigung" die Worte „des für die Empfehlungen nach Absatz 4 maßgebenden Zeitraums und" eingefügt und das Wort „Arzneimittelhöchstbeträge" durch die Worte „Höchstbeträge für Arznei- und Heilmittel" ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Worte „zahnärztlichen und" gestrichen.

15. § 368 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Bestandteil der Bundesmantelverträge vereinbaren die Vertragspartner durch die Bewertungsausschüsse (§ 368 i Abs. 8) einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen und einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für die zahnärztlichen Leistungen sowie durch den Bewertungsausschuß für die zahnärztlichen Leistungen im Benehmen mit dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker ein einheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 5 a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütungen für zahntechnische Leistungen, soweit sie durch den Zahnarzt erbracht werden, sind Gegenstand der Verträge über die kassenzahnärztliche Versorgung; die Verträge haben Höchstpreise vorzusehen, die die von den Zahntechnikern abgerechneten Preise unterschreiten müssen."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinigungen" die Worte „auf der Grundlage des einheitlichen Verzeichnisses für zahntechnische Leistungen" eingefügt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarungen haben Höchstpreise vorzusehen und die Empfehlungen der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen angemessen zu berücksichtigen; die Vereinbarungen sind für die Gesamtverträge verbindlich."

16. In § 368 i Abs. 3 a Satz 2 werden die Worte „den Bundesorganisationen" durch die Worte „dem Bundesinnungsverband" ersetzt.

17. § 368 o wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Bundesverbände der Krankenkassen und die Bundesknappschaft bilden

einen Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und

einen Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „sechs" durch das Wort „sieben" und das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenkassen" die Worte „sowie der knappschaftlichen Krankenversicherung" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesverbände" jeweils durch die Worte „in Absatz 1 Satz 2 genannten Verbände" ersetzt und nach dem Wort „Arbeit" die Worte „und Sozialordnung" eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Bundesverbänden" durch die Worte „in Absatz 1 Satz 2 genannten Verbänden" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bundesverbänden" durch die Worte „in Absatz 1 Satz 2 genannten Verbänden" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeit" die Worte „und Sozialordnung" eingefügt und das Wort „Bundesverbände" durch die Worte „in Absatz 1 Satz 2 genannten Verbände" ersetzt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Arbeit" die Worte „und Sozialordnung" eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt und die Worte „ein Vertreter der knappschaftlichen Krankenversicherung und" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Vertreter der knappschaftlichen Krankenversicherung wird von der Bundesknappschaft, die" durch das Wort „Die" ersetzt.

18. § 368 p wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Richtlinien über die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind auch Art und Umfang der in typischen Fällen ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Form der Versorgung einschließlich der zahntechnischen Leistungen, insbesondere durch Modelle, zu beschreiben."

b) Absatz 8 wird gestrichen.

19. In § 376 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte sind die Apotheken verpflichtet, den Apothekenabgabepreis auf der Packung anzugeben."

20. Nach § 376 b werden folgende §§ 376 c und 376 d eingefügt:

„§ 376 c

Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die nach § 525 a gebildeten Verbände der Ersatzkassen erstellen im Benehmen mit den Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer einheitliche Verzeichnisse der von den Krankenkassen zu vergütenden Hilfsmittel. Die Verzeichnisse sind den Preisvereinbarungen zugrunde zu legen.

§ 376 d

(1) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heil- und Hilfsmitteln schließen die Krankenkassen oder die hierzu bevollmächtigten Verbände Vereinbarungen mit den Leistungserbringern über die Erbringung der Leistungen und deren Preise. Soweit keine einheitlichen Verzeichnisse (§ 376 c) erstellt sind, können Vereinbarungen auch über Art und Umfang der Leistungen getroffen werden.

(2) Die Krankenkassen oder die bevollmächtigten Verbände haben bei den Vereinbarungen nach Absatz 1 die Empfehlungen der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen angemessen zu berücksichtigen. Bei im Handel befindlichen Hilfsmitteln dürfen die Krankenkassen und die bevollmächtigten Verbände die marktüblichen Preise unter Berücksichtigung üblicher Vorteile, insbesondere von Mengen- und Wertrabatten, Skonti- und besonderen Lieferungsbedingungen, nicht überschreiten. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Die Bestimmungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen finden auf die Vereinbarungen keine Anwendung.

(3) Soweit die bevollmächtigten Landes- oder Bundesverbände der Krankenkassen Preisvereinbarungen abgeschlossen haben, kann die Krankenkasse abweichende oder ergänzende Vereinbarungen treffen, wenn dadurch eine kostengünstigere Versorgung ihrer Mitglieder ermöglicht wird."

21. In § 405 a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Arzneimittelhöchstbeträge" durch die Worte „Höchstbeträge für Arznei- und Heilmittel sowie zur Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und mit zahntechnischen Leistungen" ersetzt.

22. § 525 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Durchführung der Maßnahmen zur Früherkennung gilt § 368 Abs. 2 Satz 3, für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gelten die entsprechenden Richtlinien nach § 368 p Abs. 1 Sätze 1 und 3."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „und" durch ein Komma und die Bezeichnung „§ 376 b" durch die Bezeichnung „, 376 b, 376 c und 376 d" ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. In § 204 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ferner gelten §§ 376 c und 376 d der Reichsversicherungsordnung. Die in diesen Vorschriften den Bundesverbänden und Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nimmt die Bundesknappschaft wahr."

2. § 204 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitwirkung an den Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen für die Bedarfsplanung in der kassenärztlichen Versorgung gelten § 368 o Abs. 7, § 368 p Abs. 5, 6 und 7 und § 369" durch die Worte „zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung und die sonstigen Richtlinien zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung gelten §§ 368 o und 368 p" ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„§ 368 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Ferner gelten §§ 368 s und 369 der Reichsversicherungsordnung."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kuren nach Absatz 1 können nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Kur oder ähnlichen Maßnahme erbracht werden,

deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind."

2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

In den Jahren 1982 und 1983 dürfen die jährlichen Ausgaben für Kuren nach §§ 11 und 21 je Mitglied den Betrag nicht überschreiten, den die Krankenkasse dafür durchschnittlich je Mitglied im Jahre 1980 ausgegeben hat; sie dürfen auch den Betrag, den alle Träger der Krankenversicherung dafür durchschnittlich je Mitglied im Jahre 1980 ausgegeben haben, um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreiten."

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen, soweit sie nicht durch Rechtsverordnung nach § 16 a eingeschränkt ist,".

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zahnärztliche Behandlung bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen,".

c) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Zuschüsse zu den Kosten für zahntechnische Leistungen."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Der Versicherte, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, zahlt als Verordnungsblattgebühr bei der Abnahme

a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel 1,50 Deutsche Mark,

b) von Heilmitteln vier Deutsche Mark je Verordnung,

c) von Brillen vier Deutsche Mark,

jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten an die abgebende Stelle. Dies gilt auch für die Instandsetzung von Heilmitteln und Brillen. Die Krankenkasse kann in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum Arznei-, Verband- oder Heilmittel benötigt werden, von der Zahlung befreien, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Kosten für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz und Zahnkronen zahlen die Krankenkassen Zuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse bestimmt die Satzung; sie dürfen 60 vom Hundert der Kosten nicht übersteigen. Der Kostenanteil der Versicherten für zahntechnische Leistungen ist zu mindern um den Materialwert des Zahngoldes, wenn durch die Neuanfertigung des Zahnersatzes Zahngold entbehrlich wird und in das Eigentum des Zahnarztes übergeht. Die Krankenkasse kann in Härtefällen den vom Versicherten zu zahlenden Restbetrag ganz oder teilweise übernehmen. Der Zahnarzt hat dem Versicherten die Kosten der zahntechnischen Leistungen und der zahnärztlichen Behandlung bei der Versorgung mit Zahnersatz mitzuteilen. Wählt der Versicherte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kassenzahnarzt und dem Versicherten zu treffen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind."

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wählt der Versicherte ein aufwendigeres Hilfsmittel als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen."

6. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a und 16 b eingefügt:

„§ 16 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen, Verband- und Heilmittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, nicht zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden dürfen; hierbei können Anwendungsgebiete bezeichnet werden. Ferner ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für die in Satz 1 genannten Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. Ebenso ist eine Regelung über Härtefälle vorzusehen.

(2) Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Verordnung der in Absatz 1 genannten Mittel.

§ 16 b

Der Anspruch auf Versorgung mit Brillen besteht für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei gleichbleibender Sehfähigkeit nur, wenn seit dem Tag der letzten Brillenlieferung mindestens drei Jahre vergangen sind."

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die weiterhin notwendige Krankenhauspflege teilstationär gewährt."

8. In § 21 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend."

9. § 21 b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrkosten werden nur übernommen, soweit sie je einfache Fahrt mehr als fünf Deutsche Mark betragen."

10. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zehn Tage" durch die Worte „sechs Tage" ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder nicht erwerbstätig sind. Dies gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

12. In § 36 Satz 5 werden die Worte „der Haushaltshilfe" gestrichen.

13. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte sind die Apotheken verpflichtet, den Apothekenabgabepreis auf der Packung anzugeben."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die §§ 376 c und 376 d der Reichsversicherungsordnung gelten."

Artikel 4

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„höchstens jedoch insgesamt vierhundert Deutsche Mark."

b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den in Absatz 2 bezeichneten Frauen wird Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a zu Lasten des Bundes gezahlt. Mutterschaftsgeld wird den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 endet, zu Lasten des Bundes für die Zeit gezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Voraussetzung für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Satz 1 und 2 ist, daß Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 bestand. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld sind entsprechend anzuwenden."

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Reichsversicherungsordnung, § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt."

b) Satz 2 wird gestrichen, die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Das einheitliche Verzeichnis für zahntechnische Leistungen nach § 368 g Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung ist bis zum 1. Juli 1982 zu erstellen. Solange das Leistungsverzeichnis nach § 368 g Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegt, ist der Zuschuß für zahntechnische Leistungen nach der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Berechnungsgrundlage festzusetzen.

2. Vereinbarungen über Heilmittelhöchstbeträge nach § 368 f Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Juli 1982 unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Aufwendungen der beteiligten Krankenkassen für Heilmittel im Jahre 1980 zu treffen.

3. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen gelten als in der Zusammensetzung der Bundesausschüsse nach § 368 o der Reichsversicherungsordnung beschlossene Richtlinien.

4. In den Jahren 1982 und 1983 können die Träger der Krankenversicherung von der Auffüllung ihrer Rücklage (§ 365 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 71 a Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) absehen.

5. Der Bewertungsausschuß hat im einheitlichen Bewertungsmaßstab für die zahnärztlichen Leistungen

Überbewertungen der zahnärztlichen Leistungen bei Zahnersatz und Zahnkronen sowie Kieferorthopädie zu beseitigen und durch eine neue Bewertung Anreize für zahnerhaltende Maßnahmen zu schaffen.

6. Die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen für zahntechnische Leistungen werden nach dem Auslaufen der jeweiligen vertraglichen Regelungen für zwölf Monate um 5 vom Hundert gemindert. Dies gilt auch für die zahntechnischen Leistungen, die durch Zahnärzte erbracht werden.

7. Die von den Krankenkassen oder ihren Verbänden mit ihren Vertragspartnern für Heil- und Hilfsmittel sowie Brillen getroffenen Preisvereinbarungen gelten bis zum 31. Dezember 1983 fort.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17 c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), von denen § 17 c durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 c des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, zu § 17 c des Eichgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,

hinsichtlich des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5, des § 10 Abs. 2, der §§ 11 und 32 Abs. 6 und des § 35 Abs. 3 verordnet auf Grund des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt
Verbindliche Standardisierung und Maßbehältnisse

§ 1
Verbindliche Werte für Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Lebensmitteln

(1) Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten Lebensmitteln und einer Nennfüllmenge, die innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der in Anlage 1 Spalten 3 oder 4 aufgeführten Werte entspricht.

(2) Bei Sammelpackungen ist Absatz 1 nur auf die einzelnen Fertigpackungen anzuwenden.

§ 2
Maßbehältnisse

(1) Behältnisse aus formbeständigem Material in Flaschenform (Flaschen) sind Maßbehältnisse, wenn ihr Nennvolumen nicht mehr als 5 Liter beträgt und sie den §§ 3 und 17 Abs. 1 entsprechen. Haben Flaschen ein in der nachstehenden Tabelle aufgeführtes Nennvolumen und halten ihre Randvollvolumen die in der Tabelle festgelegten Größenwerte und die Genauigkeitsanforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 ein, so sind sie Maßbehältnisse, auch wenn sie die Angaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht tragen:

Nennvolumen in ml	Randvollvolumen in ml
20	21,5
25	27
30	32,5
40	42,5

(2) Bei Maßbehältnissen ist

1. das Nennvolumen das auf der Flasche angegebene Volumen,
2. das Randvollvolumen das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

§ 3
Genauigkeitsanforderungen an Maßbehältnisse

(1) Bei Maßbehältnissen müssen das Randvollvolumen sowie die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene oder der Unterschied zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen für alle Flaschen desselben Musters hinreichend konstant sein.

(2) Das Randvollvolumen darf von den gekennzeichneten Randvollvolumen um die nachstehenden Werte abweichen:

Nennvolumen in ml	% des Nennvolumens	ml
bis 50	6	–
50 bis 100	–	3
100 bis 200	3	–
200 bis 200	–	6
300 bis 500	2	–
500 bis 1 000	–	10
1 000 bis 5 000	1	–

Diese Werte dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Maßbehältnisse nach Minus und von höchstens 2 vom

Hundert der Maßbehältnisse nach Plus überschritten werden. Die zulässigen Abweichungen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.

(3) Maßbehältnisse mit einer größeren Abweichung des Randvollvolumens als das 2fache der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Randvollvolumen von Maßbehältnissen sollen den Größenwerten nach DIN 6129 Teil 2, Ausgabe März 1979, entsprechen.

§ 4

Herstellerzeichen

(1) Wer Maßbehältnisse herstellt, kann die Erteilung eines Herstellerzeichens beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller verlangen,

1. das beantragte Herstellerzeichen zu ändern, wenn Verwechslungen mit bereits erteilten Herstellerzeichen zu befürchten sind,
2. zusätzliche Zahlen und Buchstaben im Herstellerzeichen anzubringen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Herstellerzeichen in dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

(5) Einem von der zuständigen Behörde erteilten Herstellerzeichen steht ein Herstellerzeichen gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilt worden ist.

§ 5

Verbindliche Werte von Nennfüllmengen für Fertigpackungen mit Garnen

(1) Fertigpackungen mit Garnen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nenngewicht oder die Nennlänge des Garnes einem der in Anlage 2 aufgeführten Werte entspricht.

(2) Bei Sammelpackungen ist Absatz 1 nur auf die einzelnen Fertigpackungen anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
2. Fertigpackungen mit Garnen, die zum Zwecke der Fertigstellung halbfertiger Waren in Verbindung mit diesen in den Verkehr gebracht werden,
3. Fertigpackungen mit Garnen in Längen unter 3 Meter, auch wenn sie nach Gewicht zu kennzeichnen sind,
4. Fertigpackungen mit Handstrickgarnen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt worden sind oder sich dort im freien Verkehr befunden haben.

Zweiter Abschnitt

Füllmengen- und Grundpreiskennzeichnung von Fertigpackungen

§ 6

Kennzeichnung der Füllmenge

(1) Unbestimmte Füllmengenangaben, die Angabe eines Füllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig.

(2) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses, so ist die gesamte Füllmenge und die Anzahl der einzelnen Packungen anzugeben. Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind.

(3) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.

(4) Bei Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Füllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.

§ 7

Kennzeichnung der Füllmenge bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen

(1) Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist.

(2) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht. Abweichend davon sind zu kennzeichnen:

1. nach Gewicht Fertigpackungen mit
   a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,
   b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchmischgetränke; bei Kondensmilcherzeugnissen in Flaschen ist das Gewicht und das Volumen anzugeben, bei Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen,
   c) Essigessenz,
   d) Würzen,
2. nach Volumen Fertigpackungen mit
   a) Feinkostsoßen,
   b) Speiseeis,

3. Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,
4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht,
5. Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.

Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(3) Fertigpackungen mit flüssigen und pastösen Körperpflege-, Putz- und Pflegemitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit festen und pulverförmigen Körperpflege-, Putz- und Pflegemitteln nach Gewicht.

(4) Fertigpackungen mit Klebstoffen sind nach Gewicht zu kennzeichnen.

(5) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Lacken und Anstrichfarben sind nach Volumen zu kennzeichnen.

(6) Auf Fertigpackungen mit photochemischen Erzeugnissen und mit chemischen und technischen Standard- und Reagenzmaterialien darf an Stelle der Füllmenge das Volumen der gebrauchsfertigen Zubereitung oder die Anzahl der Anwendungen oder Untersuchungen angegeben werden.

§ 8

Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes darf bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backoblaten und Gewürzen die Stückzahl angegeben werden, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden.

(2) Die Stückzahl darf ferner bei folgenden Lebensmitteln angegeben werden, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt:

1. bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
2. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

(3) Bei Fertigpackungen mit Süßstofftabletten ist die Stückzahl anzugeben.

(4) Die Angabe der Stückzahl nach den Absätzen 1 bis 3 ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind.

§ 9

Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes darf die Stückzahl angegeben werden bei

1. Erzeugnissen in Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder Milliliter, die als Einportionspackung für die Haarpflege, als Badezusatz, für die Kraftfahrzeugpflege oder für die Blumenfrischhaltung bestimmt und als solche gekennzeichnet sind,
2. Duft- und Spülreinigern in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm,
3. Fertigpackungen mit Badetabletten und -perlen, Mundwasserkugeln und mit kosmetischen oder anderen Mitteln getränkten Tüchern und Pads,
4. Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, wenn die Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden,
5. Klebstiften,
6. Lackstiften mit einer Füllmenge von weniger als 50 Milliliter,
7. Fertigpackungen mit Kautabak.

Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind.

§ 10

Befreiung von der Füllmengenkennzeichnung

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes ist bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden, die Angabe der Stückzahl nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes ist die Angabe der Füllmenge nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit

1. Zichorien-Extrakt in anderer als flüssiger Form mit einer Füllmenge von weniger als 8 Gramm,
2. Aromen mit einer Füllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter,
3. Essig sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm oder Milliliter,
4. Zucker und Zuckerwaren, Kakao und Kakaoerzeugnissen, pulverförmigen kakaohaltigen Mischungen, aus Mandeln, Nüssen und sonstigen Ölsamen hergestellten Erzeugnissen, Dauerbackwaren und Knabbererzeugnissen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm,
5. Feinen Backwaren, Knäckebrot und in Scheiben geschnittenem Brot mit einer Füllmenge von 100 Gramm oder weniger,
6. Speiseeis mit einer Füllmenge von 150 Milliliter oder weniger,

7. Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstücks von 250 Gramm oder weniger,
8. Brot, das zu den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bezeichneten Zwecken abgegeben wird.

§ 11

Abtropfgewicht

(1) Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgußflüssigkeit, so ist auf der Fertigpackung neben der gesamten Füllmenge auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels anzugeben. Als Aufgußflüssigkeit gelten folgende Erzeugnisse – einschließlich ihrer Mischungen –, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser, Salzwasser, Salzlake, Essig, wäßrige Zuckerlösungen sowie Frucht- oder Gemüsesäfte in Obst- und Gemüsekonserven.

(2) Das Abtropfgewicht ist leicht erkennbar und deutlich lesbar in unmittelbarer Nähe der gesamten Füllmenge und in gleicher Schriftgröße wie diese anzugeben.

§ 12

Grundpreisangabe

Der Grundpreis nach § 17 des Eichgesetzes ist bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln auch bei einer Nennfüllmenge von 5 Gramm oder Milliliter bis 10 Gramm oder Milliliter anzugeben.

§ 13

Allgemeine Befreiung von der Grundpreisangabe

(1) Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich für Fertigpackungen mit Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs, Gänseleberpastete oder sonstigen Lebensmitteln, die zu einem Preis von mehr als 50 Deutsche Mark für das Kilogramm oder Liter zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden.

(2) Die Angabe des Grundpreises ist ferner nicht erforderlich für Fertigpackungen mit

1. figürlichen Schokoladen- und Zuckerwaren, sofern das Gesamtgewicht der Einzelstücke unter 50 Gramm mehr als die Hälfte der Nennfüllmenge beträgt,
2. Kaffee, Tee und teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgußbeuteln,
3. konzentrierten Fruchtsäften, getrockneten Fruchtsäften, Getränkepulvern und -konzentraten, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist,
4. Geliermitteln,
5. Torten und Tortenteilen,
6. Fertiggerichten sowie konzentrierten oder diätetischen Lebensmitteln, die durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden,
7. Parfüms,
8. parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten,
9. Zweitaktölen.

(3) Das gleiche gilt für Fertigpackungen, die von der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder den Luftschutz-Warnämtern an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn die Fertigpackungen ursprünglich für die eigene Versorgung bestimmt waren.

§ 14

Befreiung von der Grundpreisangabe für Fertigpackungen mit besonderem Aufwand

Für Fertigpackungen mit besonderem Aufwand ist die Angabe des Grundpreises nicht erforderlich. Eine Fertigpackung ist dann von besonderem Aufwand, wenn nach allgemeiner Verkehrsauffassung das Behältnis ein Luxusgegenstand ist und ausschließlich Geschenkzwecken dient. Das Behältnis muß aus besonders wertvollen Werkstoffen hergestellt sein.

§ 15

Befreiung von der Grundpreisangabe für Werte der Größenreihen der Anlagen 1 und 3

(1) Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich bei Nennfüllmengen oder Behältnisvolumen, für die in den Anlagen 1 und 3 Werte festgelegt sind.

(2) Die allgemeinen Werte nach Anlage 3 Nr. 1 gelten nicht für Erzeugnisse, für die in Anlage 3 Spalte 2 und 4 EG-Werte festgelegt sind. Die allgemeinen Werte gelten ferner nicht für Erzeugnisse, die in Behältnissen einer Art abgefüllt sind, für die in Anlage 3 Spalte 6 oder 7 Behältnisvolumen festgelegt sind. Bei Erzeugnissen in Aerosolform nach Anlage 3 Nr. 2.1 sind die Werte für die Nennfüllmenge und das Behältnisvolumen einzuhalten. Bei Erzeugnissen, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, gelten die Gewichtswerte der Anlage 3 für das angegebene Abtropfgewicht.

(3) Sammelpackungen sind von der Angabe des Grundpreises befreit, wenn die einzelnen Fertigpackungen von der Angabe des Grundpreises befreit sind.

§ 16

Abweichungen für Behältnisse

Behältnisse, für die in Anlage 3 Volumenwerte festgelegt sind, dürfen die in DIN 32 Teil 4, Ausgabe Mai 1980, festgelegten Abweichungen nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen sich bei ihrer Befüllung nicht wahrnehmbar in der Form verändern.

§ 17

Angaben auf Behältnissen

(1) Wer Maßbehälnisse herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, muß folgende Angaben am Boden, an der Bodennaht

oder am Mantel der Flasche aufbringen oder aufbringen lassen:

1. das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens,
2. das Randvollvolumen in Zentiliter ohne Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens oder die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene in Millimeter unter Anfügung des Einheitenzeichens,
3. das Herstellerzeichen nach § 4,
4. bei Flaschen mit einem Nennvolumen
   a) von 50 Milliliter bis 5 Liter das Zeichen nach Anlage 8,
   b) bis 50 Milliliter den Buchstaben M,

   jeweils neben dem Herstellerzeichen.

(2) Wer Flaschen, die keine Maßbehältnisse sind, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, darf die Bezeichnungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 nicht aufbringen oder aufbringen lassen.

(3) Wer Behältnisse, für die in Anlage 3 Volumenwerte festgelegt sind, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat den Zahlenwert des Volumens auf dem Behältnis ohne Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens anzugeben. Die Angabe ist nicht erforderlich bei genormten Behältnissen, auf denen die Bezeichnung der Norm angegeben ist.

(4) Angaben nach den Absätzen 1 und 3 müssen so beschaffen sein, daß sie für die Gebrauchsdauer des Behältnisses unverwischbar, gut sichtbar und deutlich lesbar sind.

§ 18

Art und Weise der Füllmengenangabe

(1) Wer Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat die Füllmenge anzugeben

bei Abgabe nach Gewicht	in Gramm oder Kilogramm
bei Abgabe nach Volumen	in Milliliter, Zentiliter oder Liter
bei Abgabe nach Länge	in Zentimeter oder Meter
bei Abgabe nach Fläche	in Quadratzentimeter oder Quadratmeter.

Der Name der Einheit oder das Einheitenzeichen ist anzufügen.

(2) Die Füllmenge und die Stückzahl (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes und die §§ 8 und 9 dieser Verordnung) sind unverwischbar und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fertigpackung anzugeben.

§ 19

Art und Weise der Grundpreisangabe, Grundpreisangabe bei Abtropfgewichten

(1) Der Grundpreis ist anzugeben:

1. wenn Fertigpackungen feilgehalten werden, auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung,
2. wenn Fertigpackungen nach Katalogen oder Warenlisten angeboten werden, neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in Preisverzeichnissen, die mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehen.

(2) Der Grundpreis ist leicht erkennbar und deutlich lesbar und in unmittelbarer Nähe des Preises des Erzeugnisses anzugeben.

(3) Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

§ 20

Schriftgrößen

(1) Die Zahlenangaben nach § 6 Abs. 2 und 3, §§ 11, 17 Abs. 1 und § 18 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

(2) Die nach § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Zahlenangaben auf Sammelpackungen müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge der Einzelpackungen in g oder ml	Schriftgröße in mm
bis 50	3
50 und mehr als 50	6

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 richtet sich die Schriftgröße der Zahlenangabe auf Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, zu deren Herstellung Waagen mit Gewichtsdruckwerk verwendet werden, nach den Vorschriften der Eichordnung.

§ 21

EWG-Zeichen für Fertigpackungen

(1) Das in Anlage 9 wiedergegebene EWG-Zeichen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge aufgebracht werden, wenn die in den §§ 15 und 16 Abs. 1 des Eichgesetzes und §§ 6, 7, 18, 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3 Satz 1, §§ 26, 27 und 29 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die Nennfüllmenge nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter beträgt. Ist neben der gesamten Füllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben, so bezieht sich das EWG-Zeichen nur auf die gesamte Füllmenge.

(2) Auf Fertigpackungen, die dazu bestimmt sind, ausgeführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht zu werden, und das EWG-Zeichen tragen, ist § 17 b Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes nicht anzuwenden. Bei der Angabe der Füllmenge nach Gewicht

oder Volumen darf jedoch von § 16 Abs. 1 Satz 3 des Eichgesetzes und § 7 dieser Verordnung abgewichen werden.

(3) Das EWG-Zeichen muß im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen.

Dritter Abschnitt

Füllmengen von Fertigpackungen

§ 22

Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

(1) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung keine größeren Minusabweichungen haben, als sich aus nachstehender Tabelle ergibt:

Nennfüllmenge Q_N in g oder ml		Zulässige Minusabweichung in % von Q_N	in g oder ml
5 bis	50	9	–
50 bis	100	–	4,5
100 bis	200	4,5	–
200 bis	300	–	9
300 bis	500	3	–
500 bis	1 000	–	15
1 000 bis	10 000	1,5	–

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- oder Volumeneinheiten berechneten Werte der zulässigen Minusabweichungen, die in Prozent angegeben sind, auf 0,1 Gramm oder 0,1 Milliliter aufzurunden. Die Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Fertigpackungen mit einem Stück eines geschnittenen Erzeugnisses, dessen Gewicht sich nach dem Schneiden durch eine Wärmebehandlung erheblich geändert hat,
2. Fertigpackungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht hat als das 1,5fache der zulässigen Minusabweichungen der Tabelle des Absatzes 1,
3. Fertigpackungen mit Backwaren, Sauermilchkäse, Edelpilzkäse, Weichkäse und Schichtkäse, Eistorten, Holzkohle für Grillzwecke, Torf und Blumenerde,
4. Fertigpackungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel,
5. Fertigpackungen, auf denen das Abtropfgewicht anzugeben ist.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des Absatzes 1 festgelegten Werte. Für Fertigpackungen nach Absatz 2 Nr. 5 gilt das 3fache dieser Werte. Für Fertigpackungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel gilt das 4fache dieser Werte. Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde.

§ 23

Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung nach Länge oder Fläche

(1) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung bei einer Kennzeichnung

nach Länge 2 vom Hundert,
nach Fläche 3 vom Hundert

nicht überschreitet. Als Fläche gilt auch das Produkt aus gekennzeichneter Länge und Breite. Abweichend von Satz 1 darf die Minusabweichung bei Garnen mit einer Nennlänge von 100 Meter und weniger 4 vom Hundert nicht überschreiten. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt nicht für Verbandstoffe, Heftpflaster und Wundschnellverbände. Für Erzeugnisse, für die im Arzneibuch Anforderungen an die Länge festgelegt sind, gelten diese Anforderungen. Für Reißverschlüsse gelten die Anforderungen nach DIN 3419, Ausgabe August 1975.

§ 24

Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung nach Stückzahl

(1) Abweichend von § 15 des Eichgesetzes dürfen nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von 30 Stück oder weniger erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die angegebene Menge enthalten.

(2) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine größeren Minusabweichungen haben als 1 Stück auf jedes angefangene Hundert. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

§ 25

Minusabweichungen bei bestimmten Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

(1) Nach Gewicht gekennzeichnete Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichungen die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Werte nicht überschreiten:

Nennfüllmenge Q_N in g		zulässige Minus abweichung in g
weniger als	100	1,0
100 bis weniger als	500	2,0
500 bis weniger als	2 000	5,0
2 000 bis	10 000	10,0

(2) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichungen die in § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 festgelegten Werte nicht überschreiten.

§ 26

Bezugstemperatur

Die Anforderungen in § 15 des Eichgesetzes sowie in den §§ 3, 16 und 22 dieser Verordnung sind auf eine Temperatur von 20° C (Bezugstemperatur) bezogen. Die Bezugstemperatur gilt nicht für Speiseeis.

§ 27

Kontrollmeßgeräte und Aufzeichnungen

(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge herstellt, hat diese mit geeigneten Kontrollmeßgeräten nach Anlage 7 stichprobenweise so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 22 bis 24 dieser Verordnung gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Fertigpackung erfolgen.

(2) Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von ... g (oder kg) bis zur Höchstlast" dauerhaft gekennzeichnet sein. Die untere Grenze des Verwendungsbereichs ergibt sich aus Anlage 7, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Überprüfung der Füllmengen von Maßbehältnissen und der Gewichte von Garnen mit anderen geeigneten Kontrolleinrichtungen oder Kontrollmethoden stichprobenweise erfolgen. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Füllmengen nach Stückzahl gekennzeichneter Fertigpackungen.

(4) Die Ergebnisse der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 3 sind so aufzuzeichnen, daß sie den Zeitpunkt der Überprüfung und bei Stichprobenprüfungen die Stichprobenmittelwerte und Stichprobenstreuungen, bei Vollprüfungen die tatsächlichen Mittelwerte und tatsächlichen Streuungen leicht erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 34 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Länge, Fläche oder Stückzahl und nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.

(5) Werden Fertigpackungen, auf die nicht das EWG-Zeichen der Anlage 9 aufgebracht wird, überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 und von Anlage 7 Nr. 1 zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 22 bis 24 dieser Verordnung nicht gefährdet wird.

§ 28

Befreiung von der Pflicht zur Verwendung von Meßgeräten

Fertigpackungen und offene Packungen gleicher Nennfüllmenge dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn § 15 des Eichgesetzes und die §§ 22 bis 24 und 27 dieser Verordnung eingehalten sind.

§ 29

Herstellerangabe

(1) Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Niederlassung dessen, der die Fertigpackungen hergestellt hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Fertigpackungen unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen für die zuständige Behörde aus der Abkürzung erkennbar ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Fertigpackungen, die nach § 16 Abs. 2 des Eichgesetzes gekennzeichnet sind,
2. Fertigpackungen mit Saatgut, die mit einer Betriebsnummer gekennzeichnet sind, die nach den Vorschriften der zum Saatgutverkehrsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen festgesetzt ist,
3. Aerosolpackungen, die nach den Vorschriften der Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184) und den hierzu vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Technischen Regeln gekennzeichnet sind,
4. Fertigpackungen mit Tabakerzeugnissen, bei denen das Steuerzeichen nach § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297) entwertet ist.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter oder mehr als 10 Kilogramm oder Liter

§ 30

Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter

(1) Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter dürfen abweichend von § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes ohne Füllmengenangaben in den Verkehr gebracht werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Mengenkennzeichnung vorschreiben.

(2) Werden Fertigpackungen auf Grund des Absatzes 1 ohne Füllmengenangaben in den Verkehr gebracht, so sind die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden.

§ 31

Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter

(1) Die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen

mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden. Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln darf jedoch von der Füllmengenangabe nur abgesehen werden, wenn die Angabe in den Begleitpapieren enthalten ist.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes ist auf formbeständige Behältnisse mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden. Auf Meßgeräte, die Abfülleinrichtungen sind und zur Herstellung von Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter verwendet werden, ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes nur anzuwenden, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 so nachgeschaltet ist, daß jede Fertigpackung gewogen wird; dabei müssen Fertigpackungen aussortiert werden, deren Abweichung nach Minus vom Bruttogewicht größer ist, als in Anlage 7 festgelegt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.

Fünfter Abschnitt

Unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

§ 32

Unverpackte Backwaren

(1) Unverpackte Backwaren gleichen Nenngewichts wie Brot, Kleingebäck, Feine Backwaren und Dauerbackwaren (Backwaren), die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet.

(2) Unverpackte Backwaren nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewichts nicht unterschreitet.

(3) Bei Backwaren, die erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, darf das Gewicht keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des § 22 Abs. 1 festgelegten Werte.

(4) Die Backwaren dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Meßgeräte, die nur zur Herstellung dieser Backwaren verwendet werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.

(5) § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Eichgesetzes gelten entsprechend. Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gilt § 27 entsprechend.

(6) Unverpacktes Brot mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihm das Gewicht leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben ist. § 16 Abs. 2 des Eichgesetzes und die §§ 1, 6, 10 Abs. 2 Nr. 8, §§ 18 und 20 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 33

Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

(1) Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung mit den nachstehend genannten Erzeugnissen (Verkaufseinheiten) dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß das Gewicht, die Länge oder die Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche nicht unterschreitet:

Bänder, Litzen und Garne jeder Art,
Draht,
Kabel,
Schläuche,
Tapeten,
flächige Textilerzeugnisse,
Geflechte und Gewebe jeder Art.

(2) Verkaufseinheiten dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn das Gewicht, die Länge oder die Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche nicht unterschreitet.

(3) Verkaufseinheiten dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gewicht, ihre Länge oder ihre Fläche die in den §§ 22 und 23 festgelegten Minusabweichungen nicht überschreitet.

(4) Verkaufseinheiten dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Verkaufseinheiten verwendet werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.

(5) Verkaufseinheiten dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen das Gewicht, die Länge oder die Fläche leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben ist. Sofern nicht die Angabe in einer bestimmten Größe vorgeschrieben ist, hat sie der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

(6) § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 16 Abs. 2 und § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Eichgesetzes und die §§ 5, 6, 18 und 29 bis 31 dieser Verordnung gelten entsprechend. Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gilt § 27 entsprechend. Verkaufseinheiten mit Handstrickgarnen nach § 5 Abs. 3 Nr. 4, deren Nenngewicht von den Werten der Anlage 2 Nr. 1 abweicht, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht in einer Schriftgröße von mindestens 8 Millimeter angegeben ist.

(7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für Verkaufseinheiten, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden.

Sechster Abschnitt

Nachschau, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Nachschau

(1) Die Einhaltung der Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes und der §§ 22 bis 24, 32 Abs. 1 bis 3 und § 33 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu prüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr, einem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels erfolgen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen der Anlagen 4 a und 4 b anzuwenden.

(2) Die Einhaltung der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben in den Betrieben zu überprüfen, die Maßbehältnisse herstellen, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung von Maßbehältnissen der Anlage 5 anzuwenden.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fertigpackungen mit einer nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nennfüllmenge des Erzeugnisses in den Verkehr bringt,
2. Maßbehältnisse, deren Randvollvolumen nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 entspricht, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Maßbehältnisse mit zu geringem Randvollvolumen in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Fertigpackungen mit Garnen in den Verkehr bringt,
5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Abs. 4, §§ 18 bis 20 oder 21 Abs. 3 über die Kennzeichnung von Fertigpackungen oder die Aufbringung oder die Art und Weise von Angaben auf Fertigpackungen zuwiderhandelt,
6. Behältnisse mit größeren Volumenabweichungen, als § 16 Satz 1 zuläßt, in den Verkehr bringt,
7. Fertigpackungen mit dem Zeichen der Anlage 9 herstellt, aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, ohne daß die Anforderungen des § 21 Abs. 1 erfüllt sind,
8. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder § 24 Abs. 2 Satz 1 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,
9. entgegen § 24 Abs. 1 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht mindestens die angegenbene Menge enthalten,
10. entgegen § 25 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,
11. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 2, die Überprüfung mit geeigneten Kontrollmeßgeräten unterläßt,
12. entgegen § 27 Abs. 2 den Verwendungsbereich der Kontrollwaage nicht oder nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
13. entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1 die Ergebnisse der Überprüfungen nicht oder nicht ordnungsgemäß aufzeichnet oder entgegen § 27 Abs. 4 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
14. Fertigpackungen ohne die in § 29 Abs. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Angaben herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
15. entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 Backwaren gewerbsmäßig herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht unterschreitet, oder entgegen § 32 Abs. 3 Backwaren erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, deren Gewicht eine größere Minusabweichung als die dort bezeichneten Werte hat,
16. entgegen § 33 Abs. 1 oder 2 Verkaufseinheiten gewerbsmäßig herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Gewicht, Länge oder Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche unterschreitet, oder entgegen § 33 Abs. 3 Verkaufseinheiten erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, deren Gewicht, Länge oder Fläche die festgelegten Minusabweichungen überschreitet,
17. entgegen § 33 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsmäßig gekennzeichnete Verkaufseinheiten gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
18. entgegen § 33 Abs. 6 Satz 3 Verkaufseinheiten in den Verkehr bringt, deren Gewicht in einer Schriftgröße von weniger als 8 Millimeter angegeben ist,
19. entgegen § 37 Abs. 6 Satz 5 Flaschen mit dem Zeichen der Anlage 9 versieht.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 4, 5, soweit sie die §§ 6 und 18 betrifft, Nummer 11 und 14 gelten in Verbindung mit § 33 Abs. 6 auch für Verkaufseinheiten.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 Fertigpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
2. entgegen § 11 Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, auf denen das Abtropfgewicht nicht oder nicht ordnungsmäßig angegeben ist,
3. entgegen § 32 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit den §§ 1, 6, 18 oder 20 unverpacktes Brot nicht oder nicht ordnungsgemäß mit den dort bezeichneten Angaben versehen oder mit einem nicht in Anlage 1

Nr. 14 Spalte 3 aufgeführten Nenngewicht gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 36

Bezugsquelle und Niederlegung der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 37

Übergangsvorschrift

(1) Soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, dürfen Fertigpackungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung noch bis zum 26. Dezember 1983 nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für die Angabe des Grundpreises nach § 12.

(2) Fertigpackungen mit Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsdauer mehr als 18 Monate beträgt, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1986 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 26. Dezember 1983 hergestellt worden sind.

(3) Fertigpackungen, die eine von § 7 abweichende Größenangabe nach den bisherigen Vorschriften tragen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985 mit dieser Größenangabe erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(4) Fertigpackungen, die nach Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2222), von der Grundpreiskennzeichnung befreit waren und bis zum 31. Dezember 1985 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiterhin ohne Grundpreisangabe abgegeben werden.

(5) Fertigpackungen, für die in Anlage 1 Spalten 3 und 4 Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen noch bis zum Ablauf dieser Fristen erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(6) Flaschen, die vor dem 1. Juli 1974 hergestellt worden sind, gelten als Maßbehältnisse, wenn sie den vor dem 1. Januar 1973 geltenden Vorschriften entsprechen. Sie dürfen bis zum 31. Dezember 1983 eine geringere Füllmenge enthalten, als nach Anlage 1 zulässig ist, wenn sie zur Abfüllung sterilisierter oder warmer Erzeugnisse verwendet werden und die geringere Füllmenge gekennzeichnet ist. Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich. Flaschen nach Satz 1 und Flaschen mit einem Nennvolumen von 50 Milliliter und mehr, die vor dem 1. Juli 1980 mit dem Zeichen „M" hergestellt worden sind, dürfen unbegrenzt verwendet werden. Sie dürfen mit dem Zeichen nach Anlage 9 nur versehen werden, wenn die Nennfüllmenge für das Erzeugnis angegeben ist.

(7) Maßbehältnisse, die zur Wiederbefüllung bestimmt sind und nach § 14 Abs. 1 der Fertigpackungsverordnung in der in Absatz 4 genannten Fassung von der Angabe des Nennvolumens des Erzeugnisses befreit waren, können bis zum 26. Dezember 1988 ohne diese Angabe in den Verkehr gebracht werden.

(8) Die nach früheren Vorschriften erteilten Fabrikmarken für Flaschen gelten als Herstellerzeichen im Sinne dieser Verordnung.

(9) Abweichend von § 24 dürfen Fertigpackungen mit Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1985 mit einer Minusabweichung in den Verkehr gebracht werden, die 10 vom Hundert der Nennfüllmenge nicht überschreitet. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

§ 38

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 39

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage 1
(zu § 1)

Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit bestimmten Lebensmitteln

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte [1]	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
1. a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weine der Tarifstellen 22.05 A und B des GZT sowie Likörwein (GZT: ex 22.05 C), Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (GZT: 22.04)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,25 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 3 – 5 bis 31. 12. 1985: 0,73 * bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,70 – 1,25 *	bis 31. 12. 1983: 0,20 – 10
b) Weine der Sorte „Vins jaunes", die folgende Ursprungsbezeichnung haben dürfen: „Côtes du Jura", „Arbois", „L'Etoile" und „Château-Chalon"	0,005 bis 10 l	0,62	
c) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,25 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 5 bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,70	0,20 – 3 für Wiederbefüllungsflaschen außerdem: 0,33 – 0,70
d) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (GZT: 22.06); Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,10 bis 10 l	0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5	0,25 – 2 – 3 – 5 bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,70
2. a) – Schaumweine (GZT: 22.05 A)	0,005 bis 10 l	0,125 – 0,20 – 0,375 – 0,75 – 1,5 – 3 bis 31. 12. 1988: 0,10 – 0,25 – 0,70 *	
– Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C (GZT: 22.05 B)			
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT: 22.07 B I)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,75 – 1 – 1,5 – 3 bis 31. 12. 1988: 0,125	

[1]) Die mit * gekennzeichneten Werte sind nur für eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Fertigpackungen zulässig.

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte [1]	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
3. a) Bier (GZT: 22.03), ausgenommen Bier mit Selbstgärung	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 – 3 – 4 – 5 bis 31. 12. 1988: 0,35	10
b) Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,375 – 0,75	
4. a) Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (GZT: 22.09)	0,005 bis 10 l	0,02 – 0,03 – 0,04 – 0,05 – 0,10 – 0,20 – 0,50 – 1 – 1,5 – 2 – 2,5 – 3 bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,375 – 0,70 – 0,75	0,25 – 5 bis 31. 12. 1988: 0,025
b) alkoholische Getränke mit Zusatz von nichtalkoholischen Flüssigkeiten	0,1 bis 10 l	0,10 – 0,20 – 0,50 – 1 – 1,5 – 2 – 2,5 – 3 – bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,375 – 0,70 – 0,75	
5. Speiseessig (GZT: 22.10)	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 – 5 –	10
6. Olivenöl (GZT: 15.07 A); andere Speiseöle (GZT: 15.07 D II)	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,50 – 0,75 –1 – 2 – 3 – 5 – 10	0,10 – 0,375 – 2,5 bis 31. 12. 1983: 0,6
7. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 04.01), ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch; Milchmischgetränke (GZT: 22.02 B)	0,005 bis 10 l	0,20 – 0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,10	0,10 – 1,5 – 3 – 4 – 5 – 10 für Metalldosen außerdem: 0,33
8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,20 bis 10 l	0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,45 * – 0,46 * – 0,70 – 0,90 * – 0,92 * – 1,25 *	0,70
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 des GZT sowie Konzentrate (GZT: 22.02 A)	0,20 bis 10 l	0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,70	0,70

[1] Die mit * gekennzeichneten Werte sind nur für eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Fertigpackungen zulässig.

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte [1]	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
c) Limonaden, die auf dem Etikett als alkoholfreie Aperitifs bezeichnet werden (GZT: ex 22.02 A)	0,005 bis 10 l	0,10	
9. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger (GZT: 20.07 B) – nicht konzentrierte Säfte –, Fruchtnektar	0,125 bis 10 l	0,125 – 0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,70, 0,18 – 0,35 (nur Metalldosen)	0,70 – 3 – 4 – 5
10. Zucker (außer Zuckerhüte und Erzeugnisse nach Anlage 3 Nr. 21.1)	100 bis 5 000 g	125 – 250 – 500 – 750 – 1 000 – 1 500 – 2 000 – 2 500 – 3 000 – 4 000 – 5 000	
11. Schokoladen in Tafeln und Riegeln sowie portionierte Schokoladen, die in Tafelform verpackt in den Verkehr gebracht werden	75 bis 500 g	75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500	
12. Kakao und pulverförmige Kakaoerzeugnisse (außer kakaohaltige Getränkepulver)	50 bis 1 000 g	50 – 75 – 125 – 250 – 500 – 750 – 1 000	bis 31. 8. 1983: 100 – 200
13. Kaffee-Extrakte, Zichorien-Extrakte, Mischungen hieraus, sowie Extrakte aus einer Mischung von Kaffee und Zichorien (außer Erzeugnisse in flüssiger Form)	mehr als 25 bis 10 000 g	50 – 100 – 200 – 250 – 500 – 750 – 1 000 – 1 500 – 2 000 – 2 500 – 3 000 – 4 000 – 5 000 – 6 000 – 7 000 – 8 000 – 9 000 – 10 000	
14. Brot (außer Knäckebrot nach Anlage 3 Nr. 19.2)			
a) ungeteilt oder in Stücke geteilt	mehr als 250 bis 10 000 g	500 – 750 – 1 000 – 1 250 – 1 500 – 1 750 – 2 000 sowie sonstige Vielfache von 500	
b) in Scheiben geschnitten	mehr als 100 bis 10 000 g	125 – 250 – 500 – 750 – 1 000 – 1 250 – 1 500 – 2 000 – 2 500 – 3 000	

[1]) Die mit * gekennzeichneten Werte sind nur für eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Fertigpackungen zulässig.

Anlage 2

(zu § 5, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 5)

Verbindliche Werte für Fertigpackungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung mit Garnen

Erzeugnis	Werte in g	Werte in m
1. Handstrickgarne	20 – 50 und Vielfache von 50	–
2. Handarbeits-, Stopf und Reihgarne	5 – 10 – 20 – 50 und Vielfache von 50	5 – 10 – 20
3. Verpackungsfäden	–	10 und Vielfache von 10
4. Nähfäden aus Baumwolle, synthetischen Fasern und Fäden sowie Mischungen daraus	–	10 – 30 – 50 – 100 und Vielfache von 100 – 1 000 und Vielfache von 1 000
5. sonstige Garne	–	5 – 10 – 20 – 30 – 40 – 50 – 100 und Vielfache von 100

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 1)

Unverbindliche Werte für Nennfüllmengen und Behältnisvolumen von Fertigpackungen gemäß § 17 c Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Werte

1 Allgemeine Werte
2 Erzeugnisse in Aerosolform

Lebensmittel

10 Milcherzeugnisse
11 Fleicherzeugnisse
12 Fischerzeugnisse
13 Fette
14 Tiefgefrorene Lebensmittel
15 Speiseeis
16 Konserven mit pflanzlichen Erzeugnissen
17 Kartoffelerzeugnisse
18 Getreideerzeugnisse
19 Backwaren
20 Hülsenfrüchte und andere Früchte
21 Zucker, zuckerhaltige Lebensmittel, Süßwaren, Honig, Getränkepulver
22 Knabbererzeugnisse
23 Feinkosterzeugnisse
24 Würzmittel
25 Suppen
26 Kaffee-Erzeugnisse

Futtermittel für Heimtiere

30 Futtermittel für Hunde und Katzen
31 Zierfischfutter
32 Futtermittel für sonstige Heimtiere und Vögel

Wasch- und Reinigungsmittel

40 Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel
41 Scheuerpulver
42 Flüssige Mittel
43 Seifen
44 Lösungsmittel

Körperpflegemittel

50 Haut- und Mundpflegemittel
51 Haarpflege- und Bademittel
52 Erzeugnisse auf Alkoholbasis
53 Deodorants und Intimpflegemittel
54 Seifen
55 Talkum

Putz- und Pflegemittel

60 Putz- und Pflegemittel

Klebstoffe

70 Klebstoffe

Gebrauchsfertige Lacke und Anstrichfarben

80 Gebrauchsfertige Lacke und Anstrichfarben

Mineralöle und Brennstoffe

90 Schmieröle
91 Kohlen und Briketts
92 Holzkohle für Grillgeräte

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]			
		in g		in ml					
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte		nationale Werte	
1		2	3	4	5	6		7	
1	**Allgemeine Werte**		5 – 10 – 20 – 25 – 30 – 40 – 50 – 100 – 125 – 200 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 6000 – 7000 – 8000 – 9000 – 10000		5 – 10 – 20 – 25 – 30 – 40 – 50 – 100 – 125 – 200 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 6000 – 7000 – 8000 – 9000 – 10000				
2	**Erzeugnisse in Aerosolform**					A	B		
2.1	in Metallbehältnissen [2]			25		40	47		
				50		75	89		
				75		110	140		
				100		140	175		
				125		175	210		
				150		210	270		
				200		270	335		
				250		335	405		
				300		405	520		
				400		520	650		
				500		650	800		
				600		800	1000		
				750		1000	–		
								A	B
					10			16	
					15			23	
					20			30	
					30			47	56
					40			62	75
2.2	in Glas- und Kunststoffbehältnissen [3]			25 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150	10 – 15 – 20 – 30 – 40				
10	**Milcherzeugnisse**								
10.1	Sauermilch-, Joghurt- und Kefirerzeugnisse, Milchmischerzeugnisse mit Ausnahme der Milchmischgetränke (Anlage 1 Nr. 7)		150 – 175						
10.2	nichtflüssige Lebensmittel eigener Art, soweit sie unter Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt werden		75 – 150						

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
10.3	ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse (außer kondensierte Sahne)		7,5 – 15 – 80 – 170 – 340 – 410				
10.4	gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse		150 – 400				
10.5	kondensierte Sahne, Kaffeesahne		7,5 – 15 – 75 – 165 – 330 – 395 – 970				
10.6	Trockenmilcherzeugnisse		400				
10.7	Hartkäse, Schnittkäse, halbfester Schnittkäse, Sauermilchkäse, Weichkäse sowie in Scheiben oder Portionen abgepackter Naturkäse		62,5 – 80 – 150 – 300 – 400				
10.8	Schmelzkäse, Käsezubereitungen, Schmelzkäsezubereitungen		62,5 – 80 – 150				
10.9	Frischkäse	62,5 – 125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 5000	20 – 100 – 150 – 200				
10.10	Käsefondue		400				
11	**Fleischerzeugnisse**						
11.1	Fleisch- und Wurstwaren (außer Würstchen)		160 – 300 – 400 – 600 – 800 – 1500 – 2500				
11.1.1	für Corned-beef und Frühstücksfleisch außerdem		340 – 1360				
11.1.2	für Kochschinken außerdem		450				
11.1.3	für Pasteten, Cremes, Pains, Parfaits auf Fleischbasis außerdem		80 – 135				
11.2	Würstchen		180 – 300 – 360 – 400 – 720 – 900 – 1800 – 3600				
12	**Fischerzeugnisse**						60 – 80 – 120 – 190 – 330 – 380 – 430
12.1	für Krusten-, Schalen- und Weichtiere nur						106 – 212 – 425
12.1.1	für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere außerdem						125 – 195 – 250 – 330 – 370 – 850
12.2	für importierte Ölsardinen und Ölsardinenzubereitungen, Sardellen, Anchovis, Brisling, Sild und anderen Heringszubereitungen nur						53 – 75 – 103 – 112 – 125 – 170 – 207 – 250 – 330
12.3	für importiertes Störfleisch, Sprotten, Tintenfisch, Kilka, Pilchard, Makrelenhecht nur						270

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
12.4	für Fischbällchen nur						425 – 850
12.5	für Sardellenpaste in Tuben nur						57
12.6	für importierte Forellenkonserven nur						103
12.7	für Sardellenfilets außerdem						28
12.8	für Thunfisch und Makrelen sowie Thunfisch- und Makrelenzubereitungen außerdem						70 – 110 – 125 – 210 – 280
12.9	für importierte Makrelen im eigenen Saft nur						223
13	**Tierische und pflanzliche Fette, Brotaufstriche mit niedrigem Fettgehalt (außer Butter [GZT: 04.03], Margarine und Halbfettmargarine)**	125 – 250 – 500 – 1000 – 1500 – 2000 – 2500 – 5000	50 – 200 – 4000 – 10000				
14	**Tiefgefrorene Lebensmittel**						
14.1	Obst, Gemüse, vorgegarte Kartoffeln für Pommes frites	150 – 300 – 450 – 600 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 2500	250				
14.2	Fischfilets und Fischportionen, paniert und nicht paniert	100 – 200 – 300 – 400 – 500 – 600 – 800 – 1000 – 2000	250				
14.3	Fischstäbchen	150 – 300 – 450 – 600 – 900 – 1200 – 1500 – 1800					
14.4	Forellen		285 – 340				
14.5	sonstige tiefgefrorene Lebensmittel		75 – 150 – 300 – 450 – 600 – 750 – 1500 – 2500				
14.5.1	für tiefgefrorene Backwaren außerdem		1250 – 1750				
15	**Speiseeis**						
15.1	soweit Volumen durch Form des Behältnisses bestimmt			300 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 2500 – 3000 – 4000 – 5000	200 – 250 – 6000 – 7000 – 8000 – 9000 – 10000		

Erzeugnis		Nennfüllmenge in g		Nennfüllmenge in ml		Behältnisvolumen in ml [1]	
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
15.2	soweit Volumen durch Form des Behältnisses nicht bestimmt				300 – 750 – 1500 – 2500		
16	**Konserven und Halbkonserven mit pflanzlichen Erzeugnissen zur menschlichen Ernährung abgepackt in Metall- und Glasbehältnissen (Früchte, Gemüse, Tomaten, Kartoffeln, mit Ausnahme von Spargel, Suppen, Frucht- und Gemüsesäften sowie Fruchtnektaren)**					106 – 156 – 212 [4]) – 228 [4]) – 314 – 370 – 425 [4]) – 446 [4]) – 580 – 720 – 850 – 1062 – 1700 – 2650 – 3100 – 4250 – 10200 für Erzeugnisse in Bechergläsern nur: bis 15. 2. 1990: 53 – 125 – 250	53
16.1	für Trüffel nur					26 – 53 – 71 – 106 – 212 – 425 – 720 – 850	
16.2	für Tomatenmark nur					71 – 142 – 212 – 370 – 425 – 720 – 850 – 3100 – 4250	
16.3	für Tomaten (geschält und ungeschält) nur					236 – 370 – 425 – 720 – 850 – 2 650 – 3 100	
16.4	für Kapern außerdem						15 – 35 – 67 – 280
16.5	für Grünkohlkonserven außerdem						1275
16.6	für importierte Pfirsich-, Aprikosen-, Ananas-, Fruchtcocktail-, Boysenbeeren- und Mangokonserven außerdem sowie für importierte künstlich gesüßte diätetische Obstkonserven außerdem						385 – 475
16.7	für Fruchtcocktails und Früchte in Sirup außerdem					236	
16.8	für importierte Ananaskonserven aus Malaysia außerdem						360 anstelle von 385
16.9	für Oliven in Gläsern außerdem						67 – 240 – 280 – 350 – 935
16.10	für Maiskolben außerdem						1134
16.11	für Artischockenböden außerdem						333

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
16.12	für Bambusschößlinge, Wasserkastanien und Sojabohnenkeime außerdem						350
16.13	für Spargel						212 – 314 – 370 – 425 – 580 – 720 – 850 – 1700 – 2650 – 3100 – 4250
16.13.1	für Stangenspargel außerdem						305 – 470 – 875
16.13.2	für importierte Spargelstangen und -abschnitte außerdem						266 – 460 – 840
17	**Kartoffelerzeugnisse**						
17.1	Knödel einschließlich Semmelknödel im Kochbeutel		300 – 400				
17.2	Reibekuchen, vakuumverpackt		150 – 300				
17.3	vorgekochte, hitzesterilisierte Kartoffeln		750				
17.4	vorerhitzte Röstkartoffeln		400				
18	**Getreideerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (außer Säuglings- und Kleinkindernahrung)**						
18.1	Mehl, Grütze, Flocken, Gries (außer Erzeugnisse nach Nr. 18.4 und 18.5)	125 – 250 – 500 – 1000 – 1500 – 2000 – 2500 [5] – 5000 – 10000	2500				
18.2	Teigwaren (GTZ: 19.03)	125 – 250 – 500 – 1000 – 1500 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 10000	2500				
18.3	Reis (GTZ: 10.06)	125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 2500 – 5000	3000 – 10000				
18.3.1	vorgekocht						425 – 850
18.4	tellerfertige Getreidekost (Cornflakes, Frühstücksflocken u. ä.)	250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000	20 – 25 – 30 – 40 – 50 – 125				

Erzeugnis		Nennfüllmenge in g		Nennfüllmenge in ml		Behältnisvolumen in ml [1]	
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
18.5	Müslierzeugnisse, Säuglings- und Kleinkindernahrung		400				
18.6	Nahrungsstärke aus Getreide und Kartoffeln, auch in veränderter Form		400 – 2500				
18.7	Käseomeletten		400				
19	**Backwaren, soweit nicht in Anlage 1 Nr. 14 enthalten**						
19.1	Feine Backwaren und Dauerbackwaren (außer Paniermehl)		75 – 150 – 175 – 300 – 400 – 600 – 750 – 1250 – 1500 – 1750				
19.1.1	für Zwieback außerdem		225				
19.1.2	für Lebkuchen außerdem		350				
19.1.3	für Paniermehl nur		400				
19.2	Knäckebrot		400				
20	**Hülsenfrüchte und andere Früchte**						
20.1	Hülsenfrüchte (GTZ: 07.05) und getrocknete Früchte (GTZ: ex 08.01, 08.03 B, 08.04 B, 08.12)	125 – 250 – 500 – 1000 – 1500 – 2000 – 5000 – 7500 – 10000	2500				
20.1.1	für getrocknete Früchte außerdem		100 – 200 – 2500				
20.1.2	für Datteln außerdem		150 – 225				
21	**Zucker, zuckerhaltige Lebensmittel, Süßwaren, Honig, Getränkepulver**						
21.1	Zucker- und Zuckeraustauschstoffe						
21.1.1	Puderzucker, Zuckeraustauschstoffe		2500				
21.2	Kandis, Kandisfarin, Traubenzucker		400				
21.2	Zuckerhaltiger Brotaufstrich (Konfitüren, Marmeladen, Apfelkraut, Pflaumenmus, Gelees, Rübenkraut, Raffinadensirup, Speisesirup, flüssiger Zuckersirup, Invertzuckercreme)		225 – 450				
21.2.1	für Diabetiker-Konfitüren, -Marmeladen, -Gelees, -Pflaumenmus und -Hagebuttenmus		225 – 430				
21.2.2	für Fruchtschnitten nur		75 – 150				

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
21.2.3	für Nußmus und Erdnußcreme nur		165 – 330				
21.2.4	für Nugatcremes und andere kakaohaltige oder aus Ölsamen hergestellte Brotaufstrichmittel nur		400 – 750				
21.3	flüssiges Pektin		225 – 450				
21.4	Süßwaren						
21.4.1	Schokoladen- und Zuckerwaren einschließlich kandierten Früchten (außer figürliche Erzeugnisse)		75 – 150 – 175 – 300 – 400 – 750				
21.4.2	Figürliche Schokoladen- und Zuckerwaren		60 – 70 – 80 – 90 – 150 – 175 – 225 – 300 – 400 – 750 – 1500				
21.4.3	Ölhaltige Samenkerne, auch in Mischungen mit Trockenfrüchten		60 – 150				
21.5	Honig		1500 – 2500 – 3500 – 4500				
21.6	Getränkepulver		225 – 400 – 800				
22	**Knabbererzeugnisse (Chips, Sticks, extrudierte Erzeugnisse)**		75 – 150 – 175				
23	**Feinkosterzeugnisse**						
23.1	Feinkostsalate		150 – 300 – 400 – 800 – 1500 – 2500 – 4500				
23.2	Feinkostpasteten, Parfaits, Pains, Cremes und Pasten (außer Fisch- und Fleischerzeugnisse, jedoch Wild und Geflügel)						40 – 84 – 95 – 145 – 235 – 355 – 450
23.3	Wild- und Geflügelerzeugnisse, kochfertig und tafelfertig zubereitete Gerichte (außer Fleischerzeugnisse)						212 – 314 – 425 – 580 – 850 – 1450
23.4	Feinkostsoßen, emulgiert oder nicht emulgiert, flüssig oder pastös, mit oder ohne feste Bestandteile, wie Mayonnaisen, Würzsoßen, Tomaten- und Gewürzketchup, Relishes				75 – 300 – 350 – 400 – 450 – 875 – 1250 – 2500 – 4500		
23.4.1	für Ketchups				800 anstelle von 875		
24	**Würzmittel**						
24.1	Gewürze, Gewürzextrakte und Gewürzzubereitungen sowie sonstige Würzmittel (ausgenommen Erzeugnisse nach Nr. 23.4, 24.2 bis 24.6 und 25)		7,5 – 12,5 – 15 – 35 – 45 – 60 – 70 – 80 – 90 – 150 – 175 – 300 – 350 – 400 – 700				

Erzeugnis		Nennfüllmenge in g		Nennfüllmenge in ml		Behältnisvolumen in ml [1]	
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
24.2	Würzen		75 – 1 250 – 1500				
24.3	Senf						10 – 40 – 95 – 125 – 150 – 175 – 200 – 250 – 370 – 720
24.4	Meerrettich						53 – 95 – 150 – 212 – 370 – 420 – 720
24.5	Tafel- und Kochsalz (GZT: 25.01 A)	125 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 5000	50 – 100 – 2000 – 3000 – 4000 – 10000				
24.6	Essigessenz		400				
25	**Volltafelfertige Suppen, Brühen, Bratensoßen und verwandte Soßen**						106 – 212 – 314 – 370 – 425 – 580 – 850
25.1	für importierte Erzeugnisse						230 – 400
26	**Kaffee-Erzeugnisse, soweit nicht in Anlage 1 Nr. 13 enthalten, (Gerösteter Kaffee, gemahlen und ungemahlen, Zichorien; Kaffee-Ersatz, Kaffeezusatz und deren Extrakte)**	125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 10000					
26.1	für Kaffee-Ersatz-Extrakt und Kaffeezusatz-Extrakt außerdem		50 – 150 – 200				
26.2	für Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusatz		200				
30	**Futtermittel für Hunde und Katzen**						
30.1	Trockenfutter [6]	200 – 300 – 400 – 500 – 600 – 800 – 1000 – 1500 – 2000 – 3000 – 5000 – 7500 – 10000	50 – 100 – 150 – 250 – 2500 – 4000				
30.2	Feuchtfutter		100 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 600 – 800 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 10000			212 [4] – 228 [4] – 314 – 425 [4] – 446 [4] – 850 – 1062 – 1700 – 2650	106 – 636 – 1275

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
30.3	Halbfeuchtfutter		150 – 300 – 400 – 600 – 1500 – 7500				
31	**Zierfischfutter**				300 – 750		
32	**Futtermittel für sonstige Heimtiere und für Vögel**						
32.1	in trockener oder halbfeuchter Form		150 – 300 – 400 – 600 – 1500 – 2500				
32.2	naß konserviert oder vakuumverpackt		150 – 300 – 400 – 600 – 800				212 – 314 – 425 – 636 – 850 – 1062 – 1275 – 1700 – 2650
40	**Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel**					Schachteln: 375 – 750 – 1500 – 2250 – 3750 – 7700 – 11450 – 15200 – 18950 – 22700 Trommeln: 3950 – 7700 – 11450 – 15200 – 18950 – 22700	
40.1	für pulverförmige Vorwasch- und Einweichmittel außerdem	250 – 500 – 1000 – 2000 – 5000 – 10000					
41	**Scheuerpulver**	250 – 500 – 750 – 1000 – 10000					
42	**Flüssige Wasch-, Reinigungs-, Scheuer- und Hilfsmittel (GZT: 34.02) sowie hypochlorithaltige Zubereitungen (außer Putz- und Pflegemittel)**			125 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 6000 – 7000 – 10000			
42.1	für hypochlorithaltige Zubereitungen außerdem			1250			

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
43.	**Seifen**						
43.1	Weiche Seifen (GZT: 34.01)	125 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 5000 – 10000					
43.2	Seifen in Pulverform, Spänen und Flocken (GZT: 34.01)	250 – 500 – 750 – 1000 – 3000 – 5000 – 10000					
44	**Lösungsmittel im Sinne der Richtlinie 73/173/EWG für Reinigungszwecke**			25 – 50 – 75 – 125 – 250 – 500 – 1000 – 1500 – 2500 – 5000 – 10000			
50	**Haut- und Mundpflegemittel**						
50.1	Rasiercremes, Allzweckcremes und -lotionen, Handcremes und -lotionen, Sonnenschutzmittel, Mundpflegemittel außer Zahnpasten	15 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 1000	10 – 20 – 25 – 2000	15 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 1000	10 – 20 – 25 – 2000		
50.2	Pflegecremes und -lotionen, soweit nicht in Nr. 50.1 enthalten				75 – 150 – 300 – 400 – 2000 –		
50.3	Zahnpasten			25 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300	10 – 20 – 30 – 40		
51	**Haarpflege- und Bademittel**						
51.1	nicht färbende Haarpflegemittel und Badezustätze: Haarlack, Schampons, Haarspül- und Haarstärkemittel, Brillantinen, Haarcremes (außer Lotionen nach Nr. 52.1) Schaum und andere schäumende Erzeugnisse für Bad und Dusche	25 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 750 – 1000 – 2000	10 – 20 – 30 – 40	25 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 750 – 1000 – 2000	10 – 20 – 30 – 40		
51.2	nichtschäumende Erzeugnisse für Bad und Dusche		75 – 150 – 300 – 400 – 750		75 – 150 – 300 – 400 – 750		
52	**Erzeugnisse auf Alkoholbasis** [7]						
52.1	Duftwässer, Haarlotionen, Pre- und After-Shave-Lotionen			15 – 25 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 750 – 1000	10 – 20 – 175		

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
52.2	Gesichtswässer				15 – 75 – 150 – 300 – 400 – 750		
53	**Deodorants und Intimpflegemittel**	20 – 25 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 150 – 200	125 – 250 – 500	20 – 25 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 150 – 200	125 – 250 – 500		
54	**Seifen**						
54.1	Feste Toiletten- und Haushaltsseifen (GZT: 34.01)	25 – 50 – 75 – 100 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 1000	10 – 20 – 30 – 40 – 125				
54.2	Flüssige und pastöse Seifen				75 – 150 – 300 – 400		
55	**Talkum (Körperpuder)**	50 – 75 – 100 – 150 – 200 – 250 – 500 – 2000	10 – 20 – 25 – 30 – 40 – 125				
60	**Putz- und Pflegemittel, unter anderem: Pflegemittel für Leder und Schuhe, Holz und Bodenbeläge, Herde und Metall einschließlich für Kraftfahrzeuge, Fenster und Spiegelgläser einschließlich für Kraftfahrzeuge (GZT: 34.05), Fleckenmittel, Appreturen und Färbemittel für den Haushalt (GZT: 38.12. A und 32.09 C), Entkalkungsmittel (GZT: 34.02), Deodorierungsmittel für den Haushalt (GZT: 33.06 B), nichtpharmazeutische Desinfektionsmittel**	25 – 50 – 75 – 100 – 150 – 200 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 5000 – 10000		25 – 50 – 75 – 100 – 150 – 200 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 5000 – 10000			
60.1	für WC- und Rohrreiniger außerdem		300 – 600		300 – 600		
60.2	für Schuhcreme außerdem				bis 31. 12. 1988: 38		
70	**Klebstoffe**						
70.1	fest und pulverförmig	25 – 50 – 125 – 250 – 500 – 1000 – 2500 – 5000 – 8000 – 10000	200 – 2000				
70.2	flüssig und pastös						
70.2.1	Haushaltsklebstoffe						10 – 23 – 38 – 55 – 70 – 110 – 150 – 210 – 275 – 320 – 425

Erzeugnis		Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml [1]	
		in g		in ml			
		EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1		2	3	4	5	6	7
70.2.2	Technische Klebstoffe						560 – 825 – 1100 – 2055 – 2750 – 3100 – 5500 – 6200 – 7500 – 11000
80	**Gebrauchsfertige Lacke und Anstrichfarben, mit und ohne Zusatz von Lösemitteln**			25 – 50 – 125 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 2000 – 2500 – 4000 – 5000 – 10000	100		
90	**Schmieröle**			125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 2500 – 3000 – 4000 – 5000 – 10000	10 – 25 – 50		
91	**Kohlen und Briketts**		8330				
92	**Holzkohle für Grillgeräte**		2500				

Anmerkungen:

[1]) Für Erzeugnisse in Behältnissen nach § 16, sofern nichts anderes angegeben.

[2]) Die Füllmengenwerte betreffen das Volumen der Flüssigphase. Die Befreiung von der Pflicht zur Grundpreisangabe tritt nur ein, wenn das Füllvolumen und das Behältnisvolumen der Spalten 4 und 6 oder 5 und 7 eingehalten sind. Die Werte der Spalten 6 A und 7 A gelten für Erzeugnisse, die durch verflüssigtes Treibgas getrieben werden, die Werte der Spalten 6 B und 7 B für Erzeugnisse, die durch verdichtetes Treibgas getrieben werden. Als verdichtetes Treibgas gilt auch Treibgas, das ausschließlich aus Distickstoffoxid oder ausschließlich aus Kohlensäureanhydrid oder aus einer Mischung dieser beiden Gase besteht, sofern das Erzeugnis insgesamt einen Bunsenkoeffizienten von höchstens 1,2 aufweist.

[3]) Die Füllmengenwerte betreffen das Volumen der Flüssigphase.

[4]) Volumen, das zunächst bis 15. 2. 1990 zugelassen ist.

[5]) Wert nicht zugelassen für Haferflocken und -mehl.

[6]) Mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 14 %.

[7]) Mit weniger als 3 Volumenprozent natürlichem oder synthetischem Duftöl und weniger als 70 Volumenprozent reinem Äthylalkohol.

Anlage 4 a

(zu § 34 Abs. 1)

Verfahren zur Prüfung der Füllmengen nach Gewicht oder Volumen gekennzeichneter Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden

1. Ort der Prüfung

Fertigpackungen sind in der Regel beim Hersteller oder beim Einführer zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden. Sie kann auch in einem Lager sowie in den Räumen der zuständigen Behörde erfolgen.

2. Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Fertigpackung besteht aus

a) der Feststellung der Losgröße,

b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,

c) den zusätzlichen Feststellungen der Nr. 6,

d) der Feststellung des Mittelwertes nach § 15 des Eichgesetzes,

e) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach § 22 dieser Verordnung.

Den verwendeten Begriffen liegen die „Begriffe und Formelzeichen im Bereich der Qualitätssicherung" (DGQ-Schrift Nr. 11-04) der Deutschen Gesellschaft für Qualität zugrunde.

3. Feststellung der Losgröße

Die Losgröße entspricht der Gesamtmenge der Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, gleicher Aufmachung und gleicher Herstellung, die am selben Ort abgefüllt sind. Die Losgröße wird bei der Prüfung im Abfüllbetrieb begrenzt durch die in einer Stunde hergestellten Fertigpackungen.

Die Losgröße wird bei der Prüfung in einem Lager durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung oder Charge begrenzt; falls die Zugehörigkeit zu einer Lieferung oder Charge nicht festgestellt werden kann, wird die Losgröße durch die Anzahl der gleichbeschaffenen Fertigpackungen des Lagerbestandes begrenzt.

In jedem Falle ist die Losgröße auf 10 000 Fertigpackungen begrenzt.

4. Umfang der Stichproben

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Fertigpackungen muß es sich um eine Zufallsstichprobe handeln. Für den Umfang der Stichproben gelten nachstehende Tabellen. Der Stichprobenumfang bemißt sich nach den Tabellen d, e oder f, wenn alle Fertigpackungen der Stichprobe zerstört werden müssen.

Der Umfang sonstiger Prüfungen richtet sich nach Nr. 6.

a) Nicht-zerstörte Prüfung

Normale Doppel-Stichprobenprüfung

N	Reihenfolge	n_1, n_2	n_k	c_1, c_k	d_1 d_k	k
100 bis 500	1. 2.	30 30	60	1 4	3 5	0,503 0,344
501 bis 3 200	1. 2.	50 50	100	2 6	5 7	0,379 0,262
3 201 und mehr	1. 2.	80 80	160	3 8	7 9	0,295 0,207

b) Nicht-zerstörende Prüfung

Normale Einfach-Stichprobenprüfung

N	n	c	d	k
100 bis 500	50	3	4	0,379
501 bis 3 200	80	5	6	0,295
3 201 und mehr	125	7	8	0,234

c) Nicht-zerstörende Prüfung

Vollprüfung

N
10 bis 99

Bei einer Losgröße von weniger als 100 Fertigpackungen erstreckt sich die nicht-zerstörende Prüfung auf sämtliche Fertigpackungen (Vollprüfung).

d) Zerstörende Prüfung

Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang

N	n	c	d	k
101 bis 500	8	0	1	1,237
501 bis 3 200	13	1	2	0,847
3 201 und mehr	20	1	2	0,640

e) Zerstörende Prüfung

Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang für Fertigpackungen, die mit dem Zeichen „e" der Anlage 9 gekennzeichnet sind

N	n	c	d	k
unabhängig vom Losumfang ($n \geqq 100$)	20	1	2	0,640

f) Zerstörende Prüfung

Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang für Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde über 10 l

N	n	k
unabhängig vom Losumfang ($N \geqq 20$)	5	2,508

In den Tabellen bedeuten:

N Losgröße

n Stichprobenumfang

n_1, n_2 Stichprobenumfang der 1. oder der 2. Stichprobe

n_k kumulierter Stichprobenumfang = Summe aus dem Stichprobenumfang der 1. und 2. Stichprobe

c Annahmezahl

c_1, c_k Annahmezahl der 1. oder der kumulierten Stichprobe

d Rückweisezahl

d_1, d_k Rückweisezahl der 1. oder der kumulierten Stichprobe

k Faktor zur Berechnung des Vertrauensbereichs; $k = \frac{t}{\sqrt{n}}$ mit t als Zufallsvariable der Student-verteilung

5. Bestimmung der Füllmengen

Es sind in der Regel zu bestimmen

a) Gewichte durch Wägung.

b) Gewichte von Textilerzeugnissen im Sinne von § 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1978 (BGBl. I S. 1545), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik; als Gewicht gilt das Trockengewicht ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen und ohne Beschwerung, wenn die Beschwerung nicht durch die Art des Erzeugnisses und die Herstellung bedingt ist, zuzüglich eines Feuchtigkeitszuschlages für die in Anlage 6 aufgeführten Fasern.

c) Volumen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren Dichte.

d) Füllvolumen bei Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde durch Ausschütten in ein geeignetes Kastenmaß nach Nr. 1 e der Anlage 7, Auflockern und Messen der sich ergebenden Füllhöhen.

Die Unsicherheit der Meßergebnisse soll nicht größer sein als das 0,2fache der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge. Bei den Feststellungen nach Nr. 7 und 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6. Zusätzliche Feststellungen

6.1 Unsicherheit

Die Proben für die Feststellungen nach Nr. 6.2 und 6.3 müssen zufällig ausgewählt werden. Die Unsicherheit der ermittelten Werte soll nicht größer sein als

a) das $\pm$ 0,2fache der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge bei den Feststellungen nach Nr. 6.2,

b) 0,5 % bei den Feststellungen nach Nr. 6.3.

Bei den Feststellungen nach Nr. 7 und 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6.2 Bestimmung der mittleren Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 v. H. der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde das Mittel von 5 Taraproben.

Die Tarastreuung kann ferner vernachlässigt werden, wenn die Standardabweichung der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpackung festzustellen.

6.3 Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen.

Der mittlere Trocknungsverlust des Erzeugnisses ist an mindestens 3 Fertigpackungen aus der Stichprobe nach Nr. 4 a, b oder 4 c zu bestimmen. Das Gesamtgewicht dieser Trocknungsprobe muß mindestens 35 g betragen.

7. Feststellung des Mittelwertes

7.1 Die Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert $\bar{x}$ der Füllmengen x,

a) aus der Stichprobe nach Nr. 4 a, 4 b, 4 d, 4 e und 4 f, vermehrt um den Betrag $k \cdot s$ oder

b) bei einer Vollprüfung nach Nr. 4 c

größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der k-Wert ergibt sich aus den Tabellen unter Nr. 4; s ist die Standardabweichung der Füllmengen x_i der Stichprobe.

$$s = +\sqrt{\frac{1}{n-1} \cdot \sum_{i=1}^{n} (x_i - \bar{x})^2}$$

7.2 Fertigpackungen mit nach Gewicht gekennzeichneten Textilerzeugnissen

Von dem festgestellten Mittelwert $\bar{x}$ der Stichprobe und den festgestellten Einzelgewichen x_i der Stichprobe wird der mittlere Trocknungsverlust abgezogen; der aus Anlage 6 berechnete Feuchtigkeitszuschlag wird hinzugerechnet. Im übrigen gilt Nr. 7.1.

8. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

8.1 Normale Doppel-Stichprobenprüfung nach Nr. 4 a

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, in der ersten Stichprobe gleich der ersten Annahmezahl c_1 oder kleiner, so sind die Vorschriften erfüllt.

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, gleich der ersten Rückweisezahl d_1 oder größer, so sind die Vorschriften nicht erfüllt.

Liegt die Anzahl der Fertigpackungen der ersten Stichprobe, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, zwischen der ersten Annahmezahl c_1 und der ersten Rückweisezahl d_1, so ist eine zweite Stichprobe zu untersuchen, deren Umfang im Plan angegeben ist. Die jeweilige Anzahl der Fertigpackungen der ersten und zweiten Stichprobe, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, sind zu kumulieren.

Ist die kumulierte Anzahl der Fertigpackungen gleich der kumulierten Annahmezahl c_k oder kleiner, so sind die Vorschriften erfüllt.

Ist die kumulierte Anzahl gleich der kumulierten Rückweisezahl d_k oder größer, so sind die Vorschriften nicht erfüllt.

8.2 Normale Einfach-Stichprobenprüfung nach Nr. 4 b

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, gleich der Rückweisezahl d oder größer, sind die Vorschriften nicht erfüllt.

8.3 Vollprüfung nach Nr. 4 c.

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, größer als 2 v. H. der Anzahl der in der Vollprüfung geprüften Fertigpackungen, sind die Vorschriften nicht erfüllt.

8.4 Einfach-Stichprobenprüfung nach Nr. 4 d und 4 e.

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, gleich der Rückweisezahl d oder größer, so sind die Vorschriften nicht erfüllt.

8 a. Prüfung des Abtropfgewichtes.

Abtropfgewichte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen. Nr. 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

9. Nachschau

Die Nachschau der Herstellung und Einfuhr von gleichbeschaffenen Fertigpackungen (§ 32 Eichgesetz und § 34 Abs. 1 dieser Verordnung) hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Einfuhr von Fertigpackungen, die mit dem Zeichen „e" der Anlage 9 gekennzeichnet sind und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt oder über einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt worden sind, erfolgt die Nachschau in der Regel nur aus besonderem Anlaß.

10. Unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten gleichen Gewichts ohne Umhüllung.

Die Nr. 1 bis 8 dieser Anlage sind auf die Prüfung unverpackter Backwaren und Verkaufseinheiten gleichen Gewichts ohne Umhüllung entsprechend anzuwenden.

Anlage 4 b

(zu § 34 Abs. 1)

Verfahren zur Prüfung der Füllmengen nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichneter Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden

1. Ort der Prüfung

Fertigpackungen sind in der Regel beim Hersteller oder beim Einführer zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden. Sie kann auch in einem Lager sowie in den Räumen der zuständigen Behörde erfolgen.

2. Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Fertigpackungen besteht aus

a) der Feststellung der Losgröße,
b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
c) den zusätzlichen Feststellungen der Nr. 6, soweit erforderlich,
d) der Feststellung des Mittelwertes nach § 15 Eichgesetz, soweit gefordert,
e) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach den §§ 23 und 24 dieser Verordnung.

Den verwendeten Begriffen liegen die „Begriffe und Formelzeichen im Bereich der Qualitätssicherung" (DGQ-Schrift Nr. 11-04) der Deutschen Gesellschaft für Qualität zugrunde.

3. Feststellung der Losgröße

Die Losgröße entspricht der Gesamtmenge der Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, gleicher Aufmachung und gleicher Herstellung, die am selben Ort abgefüllt sind. Die Losgröße wird bei der Prüfung im Abfüllbetrieb begrenzt durch die in einer Stunde hergestellten Fertigpackungen.

Die Losgröße wird bei der Prüfung in einem Lager durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung oder Charge begrenzt; falls die Zugehörigkeit zu einer Lieferung oder Charge nicht festgestellt werden kann, wird die Losgröße durch die Anzahl der gleichbeschaffenen Fertigpackungen des Lagerbestandes begrenzt.

In jedem Falle ist die Losgröße auf 10 000 Fertigpackungen begrenzt.

4. Umfang der Stichproben

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Fertigpackungen muß es sich um eine Zufallsstichprobe handeln.

Für den Stichprobenumfang gilt folgende Tabelle:

N	n	c	a
26 bis 50	3	0	1,0
51 bis 150	5	0	0,35
151 bis 500	8	1	0,2
501 bis 3 200	13	1	0,15
3 201 und mehr	20	1	0,1

Bei Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von 30 Stück oder weniger gilt in jedem Falle $c = 0$.

In der Tabelle bedeuten:

N Losgröße

n Stichprobenumfang

c Annahmezahl

a Faktor zur Berechnung des Sicherheitszuschlages

5. Bestimmung der Füllmengen

Es sind in der Regel zu bestimmen:

5.1 Längen durch Längenmessung,

5.2 Längen von Garnen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der Feinheit,

5.3 Flächen durch Längenmessung,

5.4 Stückzahl durch Zählung.

Abweichend von Nr. 5.1, 5.3 und 5.4 können bestimmt werden:

5.5 Längen durch Wägungen in Verbindung mit der Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse nach Nr. 6.1, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

5.5.1 Die Wägewerte der nach Nr. 6.1 ermittelten Einzellängen dürfen vom gebildeten Mittelwert um nicht mehr als ± 1 v. H. abweichen.

5.5.2 Bei der Prüfung der Fertigpackungen muß der Wägewert, der 2 v. H. der gekennzeichneten Länge entspricht, mindestens das 10fache des Teilungswertes der verwendeten Waage betragen.

5.6 Stückzahlen durch Wägung in Verbindung mit der Bestimmung der mittleren stückzahlbezogenen Masse nach Nr. 6.2, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

5.6.1 Die Wägewerte der 10 Mittelwerte $\bar{x}$, die nach Nr. 6.2 bestimmt sind, dürfen von dem Gesamtmittelwert $\bar{\bar{x}}$ um nicht mehr als ± 1 v. H. abweichen.

5.6.2 Bei der Prüfung der Fertigpackungen muß der Wägewert, der der zulässigen Minusabweichung entspricht, mindestens das 10fache des Teilungswertes der verwendeten Waage betragen.

Bei dem Feststellungen nach Nr. 7 und 8 sind die in dieser Nummer enthaltenen Unsicherheiten nicht zu berücksichtigen.

Für die Feststellungen nach Nr. 5.5 und 5.6 sind in der Regel Netto-Wägungen vorzunehmen.

6. Zusätzliche Feststellungen

6.1 Bestimmungen der mittleren längenbezogenen Masse

Die mittlere längenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzellängen von je mindestens 1 m Länge zu bestimmen. Ist die mittlere längenbezogene Masse größer

als $\frac{200\ g}{m}$, brauchen die Einzellängen nicht größer als 0,2 m zu sein.

6.2 Bestimmung der mittleren stückzahlbezogenen Masse

Die mittlere stückzahlbezogene Masse ist aus 10 Gruppen zu mindestens je 10 Einzelstücken zu bestimmen. Die Gesamtzahl der Einzelstücke muß dabei mindestens 10 v. H. der Nennstückzahl der Fertigpackungen betragen.

6.3 Bestimmung der Länge von Textilerzeugnissen

Die Länge von Textilerzeugnissen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen. Die mittlere feuchtigkeitsbedingte Längenänderung von Textilerzeugnissen und die mittlere Feinheit von Garnen sind an drei Proben aus der Stichprobe nach Nr. 4 zu bestimmen.

7. Feststellung des Mittelwertes

Die Vorschriften des § 15 Eichgesetz über die mittlere Füllmenge sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert $\bar{\bar{x}}$ der Füllmengen x, aus der Stichprobe, vermehrt um den Betrag $a \cdot R$ größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der Faktor a ergibt sich aus der Tabelle unter Nr. 4; R ist die Spannweite der Füllmengen x_i der Stichprobe.

8. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

Die Anzahl der Fertigpackungen mit einer Füllmenge, deren Minusabweichung größer ist als zulässig, wird festgestellt. Ist diese Anzahl größer als die Annahmezahl c in der Tabelle unter Nr. 4, sind die Vorschriften über die zulässige Minusabweichung nicht erfüllt.

9. Verkaufseinheiten gleicher Länge oder gleicher Fläche ohne Umhüllung

Die Vorschriften dieser Anlage sind auf die Prüfung von Verkaufseinheiten gleicher Länger oder gleicher Fläche entsprechend anzuwenden.

Anlage 5
(zu § 34 Abs. 2)

Verfahren zur Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden

1. Ort der Prüfung

   Maßbehältnisse sind in der Regel beim Hersteller der Flaschen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich bei der Herstellung vorgenommen werden, sie kann auch im Lager erfolgen.

2. Entnahme der Zufallsstichprobe

   Es wird eine Stichprobe von 35 Maßbehältnissen zufallsmäßig aus einem Los entnommen, das einer Stundenproduktion von Flaschen desselben Musters aus derselben Herstellung entspricht und bei importierten Flaschen durch die Anzahl der gleichbeschaffenen Flaschen einer Lieferung oder, falls die Zugehörigkeit zu einer Lieferung nicht festgestellt werden kann, durch den Lagerbestand bestimmt ist.

3. Messung des Volumens der Flaschen der Stichprobe

   Die Flaschen werden leer gewogen. Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte bei einer Temperatur von 20 °C randvoll gefüllt. Sie werden voll gewogen.

   Die Unsicherheit der Bestimmung des Volumens darf höchstens 1 Fünftel der nach § 3 Abs. 2 zulässigen Abweichungen für das Nennvolumen der Flaschen betragen.

4. Auswertung der Ergebnisse

   4.1 Zu berechnen sind

   der Mittelwert $\bar{x}$ der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe,

   die Standardabweichung s der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe.

   4.2 Es werden folgende Grenzwerte berechnet:

   obere Toleranzgrenze T_o als Summe aus dem Randvollvolumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2,

   untere Toleranzgrenze T_u als Differenz aus dem Randvollvolumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2.

   4.3 Annahmekriterien

   Das Los genügt den Vorschriften des § 3 Abs. 2, wenn die Werte $\bar{x}$ und s gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

   $\bar{x} + k.s \leq T_o$

   $\bar{x} - k.s \leq T_u$

   $s \leq F\ T_o - T_u$

   mit $k = 1{,}57$ und $F = 0{,}243$

   4.4 Berechnung der Werte $\bar{x}$ und s

   Der Mittelwert der Stichprobe ist $\bar{x} = \dfrac{\sum_{i=1}^{35} x_i}{35}$

   Die Standardabweichung der Stichprobe ist

   $$s = + \frac{1}{34} \cdot \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2$$

   Die Standardabweichung der Stichprobe ist

5. Wenn das Kontrollergebnis nicht zufriedenstellend ist, kann eine zweite Prüfung durchgeführt werden. Die Stichprobe ist dann aus einem Los zu entnehmen, das einer längeren Produktionsdauer entspricht, oder es sind die Eintragungen auf geeigneten Kontrollkarten des Herstellers zu berücksichtigen, wenn dessen Betrieb von den zuständigen Behörden kontrolliert worden ist.

6. Die Nachschau der Herstellung und Einfuhr von Maßbehältnissen (§ 32 des Eichgesetzes sowie § 34 Abs. 2 dieser Verordnung) hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Einfuhr von Maßbehältnissen, die mit dem Zeichen nach Anlage 8 gekennzeichnet sind und in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften hergestellt oder über ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt worden sind, erfolgt die Nachschau in der Regel nur aus besonderem Anlaß.

Anlage 6

Feuchtigkeitszuschläge

Nummer der Faser	Faserart	Vom-Hundert-Satz
1–2	Wolle und Haare:	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekremptelte Fasern	17,00
3	Haare:	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekremptelte Fasern	17,00
	Schweif- und Mähnenhaare:	
	gekämmte Fasern	16,00
	gekrempelte Fasern	15,00
4	Seide	11,00
5	Baumwolle:	
	übliche Fasern	8,50
	merzerisierte Fasern	10,50
6	Kapok	10,90
7	Flachs oder Leinen	12,00
8	Hanf	12,00
9	Jute	17,00
10	Manila	14,00
11	Alfa	14,00
12	Kokos	13,00
13	Ginster	14,00
14	Kenaf	17,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50
16	Sisal	14,00
17	Acetat	9,00
18	Alginat	20,00
19	Cupro	13,00
20	Modal	13,00
21	Regenerierte Proteinfaser	17,00
22	Triacetat	7,00
23	Viskose	13,00
24	Polyacryl	2,00
25	Polychlorid	2,00
26	Fluorfaser	0,00
27	Modacryl	2,00
28	Polyamid (6.6):	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 6:	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 11:	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,50
29	Polyester:	
	Spinnfaser	1,50
	Endlosfaser	3,00
30	Polyäthylen	1,50
31	Polypropylen	2,00
32	Polyharnstoff	2,00
33	Polyurethan:	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,00
34	Vinylal	5,00
35	Trivinyl	3,00
36	Elastodien	1,00
37	Elasthan	1,50
38	Glasfaser:	
	(Endlosfaser von mehr als 5 Mikrometer Durchmesser)	2,00
	(Endlosfaser von höchstens 5 Mikrometer Durchmesser)	3,00
39	Metallfaser	2,00
	Metallisierte Faser	2,00
	Asbestfaser	2,00
	Papiergarn	13,75

Anlage 7

Geeignete Kontrollmeßgeräte und Kontrollverfahren im Sinne von § 27 Abs. 1 und 3 und geeignete Waagen im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 2 Fertigpackungsverordnung

1. zu § 15 Eichgesetz und § 22 dieser Verordnung

a) Als Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 für die Stichprobenprüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht sind nur geeichte Waagen geeignet, deren Eichwert nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter zulässiger Eichwert in g
weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2 500	2,0
von 2 500 und mehr	5,0

b) Als Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 sind Waagen nach Buchstabe a und geeichte, selbsttätige Kontrollwaagen geeignet, deren größter zulässiger Unschärfebereich nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter zulässiger Unschärfebereich in g
weniger als 50	das 0,125fache der zulässigen Minusabweichung
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 1 500	2,0
von 1 500 bis weniger als 5 000	5,0
5 000 und mehr	das 0,125fache der zulässigen Minusabweichung

c) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Volumen sind geeichte Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Buchstabe a in Verbindung mit einem geeichten Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat, geeignet. Abweichend davon dürfen Dichtemeßgeräte für Aerosole keine größere Abweichung als ± 1 v. H. haben.

d) Als Kontrolleinrichtungen für die Prüfung der Füllmengen in Maßbehältnissen nach § 27 Abs. 3 sind geeignet:

- Meßschablonen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind,
- höhenmarkierte Kontrollflaschen.

e) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung der mittleren Füllmenge von Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde sind geeignet:

- für Fertigpackungen mit Torf: Kastenmaße nach DIN 11 542, Ausgabe Januar 1978, in Verbindung mit einem geeichten Maßstab,
- für Fertigpackungen mit Blumenerde: Kastenmaß mit quadratischer Grundfläche und einer Höhe von 25 cm in Verbindung mit einem geeichten Maßstab.

2. zu § 15 Eichgesetz und §§ 23 und 33 dieser Verordnung

Zur Kontrolle nach Länge oder Fläche gekennzeichneter Fertigpackungen und Verkaufseinheiten sind geeignet:

a) für Längen von weniger als 2 m: geeichter Maßstab

b) für Längen von 2 m und mehr: geeichtes Bandmaß

c) geeignetes Kontrollverfahren durch Wägung

d) sonstige allgemein anerkannte Kontrollverfahren

3. zu § 15 Eichgesetz und § 24 dieser Verordnung

Zur Kontrolle nach Stückzahl gekennzeichneter Fertigpackungen sind geeignet:

Zählgerät, Zählverfahren, visuelles oder automatisches Kontrollverfahren, Zählwaage

4. zu § 31

Als nachgeschaltete Waagen im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 2 sind nur geeichte nichtselbsttätige Waagen oder geeichte selbsttätige Waagen geeignet, deren größter zulässiger Eichwert oder größter zulässiger Unschärfebereich nicht größer ist als:

Bruttogewicht der Fertigpackung in kg	zulässige Abweichung nach Minus vom Bruttogewicht	größter zulässiger Eichwert in g	größter zulässiger Unschärfebereich
mehr als 10 bis weniger als 50	0,8 %	20	0,2 %
50 bis weniger als 100	400 g	100	100 g
100 und mehr	0,4 %	200	0,1 %

5. zu § 32

Als Kontrollmeßgeräte zur Prüfung unverpackter Backwaren sind geeichte Handelswaagen geeignet.

6. Zusatzeinrichtungen an geeichten Kontrollmeßgeräten nach Nr. 1 bis 5, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von der zuständigen Behörde auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.

Anlage 8

Zeichen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a

Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm

Anlage 9

Zeichen nach § 21 Abs. 1

Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter

Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten und zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) geänderten § 1390 a Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1985), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

   „(2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung – 2. BauDrVO)".

2. In § 3 wird die Zahl „0,15" durch die Zahl „0,13" ersetzt.

3. In § 4 Satz 4 werden die Worte „und Kurkliniken" durch die Worte „, Kurkliniken und Sanatorien" ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 wird die Zahl „1981" durch die Zahl „1985" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel und der Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel

Vom 22. Dezember 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385) und des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel

In § 5 der Verordnung über Höchstmengen an DDT und anderen Pestiziden in oder auf Lebensmitteln tierischer Herkunft (Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel) vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1710), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1525), werden die Worte „31. Dezember 1981" durch die Worte „30. Juni 1982" ersetzt.

Artikel 2

Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel

In § 7 der Verordnung über Pflanzenbehandlungsmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und Tabakerzeugnissen (Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel) vom 13. Juni 1978 (BGBl. I S. 718) werden die Worte „31. Dezember 1981" durch die Worte „30. Juni 1982" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Fülgraff

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 18. Dezember 1981

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/81 – Zollpräferenzen 1981 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) ... 613-2-1	1082
27. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1088
30. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1090
30. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1091
30. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1093
1. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr ...	1095
1. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ...	1096
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen ...	1096
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter ...	1096
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ...	1097
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ...	1098
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren ...	1098
4. 12. 81	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention ...	1099
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ...	1100
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See ...	1100
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr .	1100
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials ...	1101
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen ...	1101
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau ...	1102
7. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ...	1103

Preis dieser Ausgabe: 3,– DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 370. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 19. Dezember 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 238 vom 19. Dezember 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.